Tol. g. 748.=(2

# Phosphorus.

## Zweites Heft.

— Ici bas le seul honneur solide,
C'est de prendre toujours la vérité pour guide;
De regarder en tout le raison et la loi;
D'être doux pour tout autre, et rigoureux pour soi.

Boileau.

Jena,
bei August Schmid.
1819.

A.g. 748 m - 2

Bei August Schmid ist so eben erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

# Themis

## Wissenschaftliche Zeitung

theolog., jurist. und politischen Inhalts, für Leser jeden Standes,

von

D. Georg Heinrich von Deyn.

1stes Heft, 1819.

Wöchenlich auf allen Post-Aemtern, vierteljährlich oder heftweis in allen Buchhandlungen zu haben. Preis 4 Thlr.

Ob es überhaupt möglich ist, die Legionen unserer gesellschaftlichen Gebrechen zu heilen und wie; ob durch Bundestage oder Landstände, durch theologische Vereine, oder durch juristische und diplomatische Corporationen: darüber, wie über so Manches andere stellt der Vf. die geläutertsten Begriffe auf, und berechtigt mit Zuversicht die vollkommene Lösung aller hieher gehörigen Probleme zu erwarten.

Jena im März 1819.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

# Vorwort.

Das vorzüglichste, das heiligste Eigenthumsrecht ist Gegenstand der folgenden Untersuchungen, sowie die Beantwortung verschiedener dringender Fragen unsers Zeitalters. Daher das öftere Zurückkommen auf Forderungen, welche Wiederholungen zu seyn scheinen, aber wahrlich nicht oft genug gesagt und von allen nur möglichen Seiten in Anregung gebracht werden können, weil sie bis jetzt immer noch übersehen worden sind; da es doch in der

That die letzte Zeit ist, sie in Anregung zu bringen. Belohnt werden sich die Verfasser finden, wenn durch Erfüllung ihrer edlen Wünsche und Hoffnungen die Menschheit im Staatenverein wahrhaft beglückt wird durch den Besitz jedes sittlichen Eigenthums, welches alle sittliche Geisteskräfte nur allein zur höchsten Vortrefflichkeit zu entwickeln und zur erhabensten Tugend zu entflammen vermögend ist.

---

## I.

### Sind alle Länder wirklich einer neuen Verfassung benöthigt? Was bleibt ihnen eigentlich zu wünschen übrig?

In Zeiten, welche so reich an Verfassungsentwürfen sind, und wo fast jeder mehr oder minder über selbige nachdenkt und ihre Verwirklichung für möglich oder unmöglich hält: in Zeiten, wo eben durch dieses gespannte Nachdenken über Verfassungsentwürfe der Staatsbürger mehr wie jemals zum Nachdenken über diesen Gegenstand aufgereitzt ward: in diesen Zeiten ist gewiß mehr wie jemals nöthig zu fragen: Ist wohl in den mehrsten Ländern, Reichen und Staaten ein neuer Verfassungsentwurf

Bedürfniß? Haben sie nicht vielmehr fast alle ohne Ausnahme eine Verfassung schon jetzt, und immer seit undenklichen Zeiten gehabt, wenn man nur ganz kaltblütig und ohne Vorurtheil darüber nachdenken will? Ist nicht der sich jederzeit durch immer klügere Abänderung jedesmalige Verfassungsentwurf dem Zeitgeist sowohl der Beherrscher als der Beherrschten jedesmal gemäß gewesen? Eine einmal daseyende Verfassung durch einen ganz neuen Entwurf umzustürzen, ist gewiß das gefährlichste Unternehmen, was ein Beherrscher beginnen kann, weil eine gänzliche Umwälzung (Revolution) des Reichs unausbleiblich damit verknüpft ist. Schon der aufgeregte Gedanke an neue einzuführende Verfassungsentwürfe entflammt noch die im Herzen der Beherrschten rege gewordenen Leidenschaften zur Erfüllung von Wünschen, deren Verwirklichung vielleicht mit Zerstörung des Familienglücks Vieler verknüpft ist. Man denk unpartheiisch hierüber nach; so wird man es wohl nie mehr als jetzt bestätigt finden, daß diese Behauptung in der Wirklichkeit gegründet ist. Man hat den Funken durch das Verspre-

chen neuer Verfassungsurkunden, durch Stellvertreter des Volks verfertigt, in manchen Ländern entzündet, der zur Flamme höchster Unruhe durch nicht befriedigte Leidenschaften und Wünsche so vieler entgegengesetzten Partheien werden kann. Dieß war nicht nöthig von den Beherrschern, zumal in Ländern, die durch ihre alte Verfassungen in sich höchst ruhig und glücklich sich fühlten und mit Menschlichkeit und Gerechtigkeit regiert wurden. Weit nöthiger war es, seinen Blick vereinigt auf ein jederzeit die Gefahr aller übrigen Länder in sich durch Bevölkerung, innern Reichthum an physischen und Geisteskräften enthaltendes, mit Einigkeit, Ehrgefühl und Vaterlandsliebe begeistertes, jederzeit von Ehrsucht beherrschtes Reich zu richten, und den Individuen der Besieger desselben erst gerecht zu werden und durch dieses Gerechtwerden ihren Wohlstand dauerhaft zu befördern. Denn alle erfochtene Siege haben für die siegenden Staatsindividuen dieser alles jederzeit unterdrückenden Nation zwar wahre Achtung abgedrungen: aber doch haben sie noch keinen Ersatz für 22jährige durch sie verursachte Leiden gewährt.

Dieß war ein Gegenstand der mehrmals alle Verfassungsurkunden, Regierungen und Völker hätte beschäftigen sollen. Allgemeine Zufriedenheit wäre die Frucht dieser ausübenden Gerechtigkeitspflege gewesen, welche selbst der Feind als rechtmäßig hätte anerkennen müssen; da ihm alle Bedrückungen, die er sich nicht allein auf teutschem Grund und Boden, sondern auch schon in andern Reichen, so vielfach Jahrhunderte hindurch erlaubt hat, mehr denn zu deutlich bekannt sind und er sie seinem Stolze entsprechend für pflichtmäßig hält. Jetzt steht dieses Reich mehr wie jemals kraftvoll in sich selbst da: ja! um so kraftvoller, weil, was dieses Reich noch nie in seinem Innern so als jetzt gefühlt hat, die Widerwärtigkeiten des Krieges es noch zu weit kriegerischerem Muth, von beleidigtem Stolz aufgeregt, entflammen werden. Wird nicht dieses Feuer unauslöschlich im Herzen jedes Einzelnen dieses Volks lodern? Dann steht vielleicht Teutschland und die benachbarten Reiche noch traurend da, um die geschlagenen Wunden des langdauernden Krieges zu heilen; wenn das Kriegspanier jenes Volks ihm schon wieder angreifend

entgegen weht. Durch neu entworfene Verfassungen sind dann vielleicht Wünsche erregt, die nicht erfüllt waren und vielleicht auch in keinem Fall erfüllt werden konnten. Der Saame der Unruhe ist dann im Busen fast aller Stände gesäet, der für das teutsche Vaterland die gefährlichste Frucht, Anarchie, zur Reife bringen könnte; zu einer Zeit, da nur Ruhe und Zufriedenheit in der Brust des Bürgers und Wohlstand desselben ihn mit Liebe für sein Vaterland begeistern sollte. Wird und kann dieß wohl eine neue vielleicht die Gerechtsame Vieler mehr oder minder angreifende Verfassungsurkunde? Nimmermehr! Und wenn sie dieß kann und soll, so muß sie doch nur vorzüglich unantastbare Gesetze enthalten, wodurch jedes rechtliche, sittliche Eigenthum, sowohl gegen jeden äußern als innern Eingriff möglichst durch das Oberhaupt, durch die ihm übertragenen und zu Gebot stehende Mittel geschützt, und das sittliche Wohl des Staats gegründet wird. Wer kann aber nur allein eine solche Verfassungsurkunde entwerfen? Doch nur allein die klügsten und redlichsten Männer des Staats! Diese sind doch

aber auch nicht sogleich gefunden, wenn sie nicht erst durch Unterrichtsanstalten zu diesem Zweck gebildet worden sind. Sind sie aber gebildet, so müssen sie erst geprüft werden, ob sie dieser gewiß nicht geringen Geistesarbeit gewachsen sind und diese Prüfung muß von Klügerern, als sie selbst sind, geschehen. Bestehen sie diesen Kampf und werden geistreich gefunden, sich diesem Beruf zu widmen, so gehört doch noch eine fortschreitende Uebung auf der Bahn der Erfahrung und prüfenden Menschenkenntniß, im Jahre langen Dienst, um sich tüchtig zu bilden, einzelne Gesetze einer solchen Glück, Wohlstand und staatsbürgerliche Sicherheit bringende Verfassungsurkunde eines Staats zu entwerfen. Sie ist, sie kann, sie darf nicht das Werk Eines Tages oder Jahres seyn; noch weniger kann sie das Werk Eines Menschen seyn. Jahrhunderte, ja Jahrhunderte und der Geist Vieler vereinigt, ist nöthig, ein solches Werk zwar nicht in höchster Vollkommenheit zu vollenden, aber doch möglichst Wohlstand und sittliches Glück der Staatsbürger allgemein durch selbiges zu befördern. Untersuchen wir

nun ganz unpartheiisch und ohne Vorurtheil die Verfassungen der mehrsten Reiche, so werden wir eine Verfassung fast in allen schon gegründet finden, die ganz unsern vernünftigen Forderungen bereits entspricht; denn fast aller Orten existirt kein Beherrscher, der nach Wilkühr einer Person, die jenen von uns oben verlangten Beruf erfüllen sollte, einsetzen könnte, welche nicht vorher alle dahin einschlagende Prüfungen ganz zur Zufriedenheit der ihn Prüfenden überstanden hätte. Nicht den niedrigsten richterlichen, geistlichen oder ärztlichen Posten, wird er zu vergeben sich anmaßen, wenn diese seine Geschicklichkeit zu selbigem bescheinigende Prüfung nicht vorhergegangen. Gesetzt: er wagte dieß wirklich, ob dieß gleich niemals der Fall ist, weil immer schon vorher Gesetze da sind, die sein Vorfahr, oder auch vielleicht er selbst schon sanktionirt hat: so ist es schon für den, der einen solchen Posten anzunehmen wagt, wenn er nicht die Fähigkeit dazu einigermaßen besitzt, äußerst mißlich, sich in selbigem lange zu erhalten, weil theils seine Obern, theils seine Collegen oder Untergebenen ihn so-

viel Prüfungen in Führung seines Amtes aufzulegen wissen, daß er entweder dieses Amt aufgiebt, oder sich allgemeiner Verachtung preis gegeben sieht, im Fall er ungeschickt zu selbigem ist. Was sollen also auch alle neue Verfassungsentwürfe bezwecken, sobald eigentlich die besten dem Zeitalter gemäße, in der Wirklichkeit fast aller Orten schon ihr Daseyn haben, die sich durch eine eingesetzte talentvolle Regierung, immer mehr und mehr dem Geist der Zeit gemäß, durch von ihr gegebene und veränderte Gesetze ohne große Umwälzungen verändert? Unbezweifelt zum Wohl des Ganzen beglückender ist eine durch solche Regierung nach und nach sich verändernde Verfassung, als jede Umkehrung aller bis jetzt bestehenden Verfassungen. Wehe dem Land, in welchem man diesen Gedanken faßt! Es ist einem Strom von durchbrechenden Leidenschaften der Anarchie preis gegeben, welcher es, wie die Geschichte uns mehr denn zu oft belehrt, dem größten Elende aussetzt. Vor jedem leisen Schritt zur plötzlichen Staatsumwälzung durch ganz neue Verfassungsentwürfe müssen wir uns um so mehr hüten,

weil sie wirklich ganz unnütz sind, indem in fast allen Theilen Teutschlands schon Veranstaltungen existiren, wodurch alle Aemter nur von dazu geschickten und brauchbaren Männern besetzt werden können und dem Regenten nur allein möglich ist von diesen, theils nach Empfehlung von seiner Umgebung, oder der Ministern, theils nach eigener Beurtheilung zu wählen. Diese verändern leisen Schritts ohne Geräusch dem Zeitgeist gemäß, ohnedem nach und nach die Verfassungen, und die Bewohner des Landes können nicht anders als sich wohl befinden, weil nur von, zu jedem Amte geprüften, und für geschickt dazu befundenen Männern, Gesetze dem Zeitgeist gemäß entworfen werden, denn in ihnen existirt ja sowohl in Kenntnissen als Gesinnungen der jedesmalige Zeitgeist. Warum will man also den Ländern diesen Spielball hinwerfen, der jeden Bewohner, er mag mit Kenntnissen oder mit Unwissenheit, mit Tugenden oder Lastern begabt seyn, in Leidenschaften aufregende Unruhe versetzt? Werden die Bewohner dadurch glücklicher als zuvor werden? Ihre Regierung hatte Festigkeit und Achtung

sich erworben, durch weise dem Zeitalter gemäße Gesetze. Herrschten und herrschen noch einige Vorurtheile in den Gesetzen der Verfassung, so durfte und darf ja nur die Regierung diese dem Zeitgeist gemäß vorsichtig abändern, nicht aber von neuen Verfassungsentwürfen sprechen. Denn nie werden diese zur Zufriedenheit des Ganzen sich formen, man mag es anfangen wie man will. Jeder will ein Wort dort mitsprechen, wo sie entworfen werden sollen; er mag dazu Kenntnisse besitzen oder nicht; und kann und darf er dieß nicht oder wenn er es auch darf, werden seine Vorschläge nicht angenommen, so werden sie nicht seinen Beifall haben. Er wird sie verwerfen, und wenn sie noch so Wohlbefördernd fürs Ganze sind. Da aber natürlich nicht eines Jeden Wünsche und Vorschläge verwirklicht werden können: so ist auch nur allgemein erregte Unzufriedenheit, wegen dieser Vernichtung gehegter Wünsche die unnachläßliche Folge dieses wirklich unnützen Versuchs. Wollte man auch zur Verfertigung einer ganz neuen, dem Zeitgeist gemäßen Verfassung, worauf man sich auch aller Orten bezieht, eine

Repräsentation bilden und wählen: so fragt sich doch immer 1) was soll die Verfassung enthalten? 2) wer soll die Repräsentation wählen?

Was die erste Frage betrifft: so können nur allein in einer Landesverfassung die Gesetze enthalten seyn, durch deren gemeinsame strenge Aufrechthaltung, die möglichst größte Sicherheit jedes sittlichen Eigenthumsrechts aller Landesbewohner, gegen äußere und innere Gefahren des Eingriffs in selbige, gegründet, und auch das eigentliche Wohl derselben, möglichst befördert wird. Ist ein Verfassungsentwurf eine solche systematische Sammlung, zu diesem Zweck allein hinwirkender deutlicher Gesetze, so hat er das möglichst höchste Ziel der wahren Vollkommenheit erreicht, und er läßt nichts mehr zu wünschen übrig. Sollten aber nicht viele Landestheile Deutschlands schon Verfassungen gehabt haben, die, wenn wohl nicht ganz, doch schon in hohem Grade diesen Forderungen dem Zeitgeist gemäß entsprechen? Man untersuche die Verfassung von Preußen unter Friedrich dem Großen! Er und seine talent-

volle Umgebung, waren die allmächtigen Schöpfer einer seine Länder und deren Bewohner mit Ruhe, Sicherheit, und höchstem Wohlstand, beglückenden Verfassung. Wenig durfte hinzu gefügt werden, der Bahn der dort herrschenden Aufklärung folgend, um seine Bewohner auf den Gipfel möglichst höchsten Wohlstands, Sicherheit und denkbarer gesetzlichen Freiheit zu heben.

2) Wer sollte denn diese Repräsentation wählen? Dieß ist eine sehr schwierige Frage, wenn die Verfassung solche Gesetze enthalten soll, wie oben bemerkt ist; denn man wird leicht einsehen, daß um solche Repräsentanten zu wählen, welche Talente besitzen, um einen solchen Verfassungsentwurf entwerfen zu können, die Wählenden selbst die Einsichten und Kenntnisse besitzen müssen, um bestimmen zu können, wer ein zu solchem vielbedeutenden Geschäfte würdiger Repräsentant seyn möchte. Da würde dann wohl das Verfahren mancher Länder bei der Wahl der Repräsentation ganz umgekehrt werden müssen. Die Wählenden müßten und

könnten nur, ohne auf Rang und Geburt zu sehen, die Klügsten und Redlichsten des Landes seyn, um aus ihrer Mitte die zu diesem Geschäft Würdigsten zu wählen. Wie unmöglich dieß aber beinahe in jedem Lande seyn muß, wird man bei näherer kaltblütiger Untersuchung leicht einsehen. Es müßte in einem jeden Lande, wo man nur einigermaßen zum Ziel gelangen wollte, ein strenges Sittengericht verbunden mit einem Prüfungsverein, der klügsten und weisesten Männer des Landes errichtet, und in unpartheiische Thätigkeit zu diesem Zweck gesetzt seyn. Ein solches moralisches Gericht: wo ist dieß aber in einem Lande, wenn man ganz freimüthig darüber urtheilen will, gefunden? Man blicke nur um sich, und man wird auf unübersteigliche Hindernisse fast bei jedem Schritt stoßen, um diese vorzüglichen Männer zu finden, welche den Wünschen strenger Tugend und Klugheit genügen. Wahrlich es sind alle andere Wahlen ohne Unterschied, zu dieser Bildung einer Repräsentation überflüssig; sobald nicht von einer weisen Regierung, welche einmal Kraft in sich vereinigt, die besten und

vortrefflichsten Männer zu dieser Repräsentation, durch eine von ihr zu veranstaltende moralische und Geschicklichkeitsprüfung, im Lande aufzufinden, die Wahlen veranstaltet werden. Diese Repräsentation würde, von der Regierung in Thätigkeit gesetzt, die besten Entwürfe und Anordnungen, zum Wohl des Landes vorschlagen, und Gesetze zur Verfassung des Landes bilden, wodurch sittliches Eigenthumsrecht und Wohl der Bewohner, aufs unerschütterlichste gegründet werden könnte. Jedem Bauer, jedem Bürger und Edelmann aber diese Wahl zu überlassen, ist wahrlich ganz zwecklos: sobald nicht die Regierung selbst sich eine Prüfung solcher Gewählten vorbehält: nicht zu gedenken, daß auch selbst in diesem Fall, die Regierung irre geführt werden kann, weil in manchen Ländern theils Bestechung, theils Trägheit, theils und was das vorzüglichste ist, Unwissenheit und Leidenschaften bei solchen Wählern vorherrschend sind. Wie mancher vortreffliche Mann bleibt ungewählt zurück, den die Regierung vielleicht am würdigsten gefunden hätte, Repräsentant zu seyn. Doch Leidenschaft-

lichkeit und Unwissenheit der Wählenden verschließt ihm die Bahn zu wandeln, auf der er seinem Vaterlande höchst nützlich und brauchbar hätte werden können. Natürlich muß der Wunsch jedes Vaterlandsfreundes und der Regierung verschwinden, etwas Ersprießliches aufblühen zu sehen, und die Regierung wird nun aufs deutlichste einsehen, daß es am gerathensten ist, die Zügel ganz ohne alle Beihülfe zu ergreifen und sie mit Kraft und Klugheit wieder allein zu lenken. Dieß ist auch das für ein solches Land beruhigendste, im Fall der Geist der Unruhe und rohen Leidenschaften nicht schon zur Zertrümmerung aller bis jetzt noch fest stehenden Formen zu weit vorherrschend geworden ist. Man beglücke Länder in Teutschland nicht mit neuen Verfassungen, die dem jedesmaligen Zeitgeist gemäß schon ohnedem durch eine so milde Regierung beglückt sind, daß nichts weiter nöthig ist, als weise Gesetze, die einmal schon gegeben sind, zu befolgen, aber auch aufs strengste zu befolgen und, wenn ja einige Vorurtheile in manchen Verfassungen noch herrschen, diese nach und nach dem Zeitgeist gemäß abzuschaf-

fen und umzuformen, ohne das Ganze deshalb zu erschüttern. Wo in einem Lande vom Regenten nur Diejenigen zu Aemtern befördert werden können, welche von einer Prüfungsversammlung (Examinations-Commission) tüchtig zur Verwaltung desselben gefunden werden, dort kann auch ohnedem einzig und allein vorzugsweise das Beste der Bewohner befördert werden. In diesem Lande fällt jeder Despotismus hinweg. Die Bedienungen können nie so schlecht besetzt werden, daß nicht immer das möglichst Beste von den Beamten sich erwarten ließe. Diese Männer bilden eigentlich die beste Landesrepräsentation, weil die, welche an der Spitze der Regierung stehen, vorzüglich mit dem Innern des Landes und deren Bewohnern bekannt seyn können und müssen, welches jedem andern unmöglich fallen muß. Man glaube nicht, daß dieß eine Vertheidigung jeder Landesverfassung ohne Ausnahme seyn soll. Keinesweges! Es giebt der mit so vielen Mängeln und Vorurtheilen begabten Landesverfassungen noch mehrere; und man kann behaupten: wenn sie obiger Forderung ganz entspre-

chen soll, ist keine einzige davon frei. Einleuchtend ist aber auch, daß, wo die Verfassung so geformt ist, daß die Bedienungen nur durch geprüfte Männer besetzt werden müssen, und der Regent nach der Verfassung von diesem Gesetz, ohne sich selbst blos zu stellen, nicht wohl abweichen, oder vielleicht gar nicht abweichen kann, die Landesverfassung nach und nach eben durch diese geprüften Beamten, vorurtheilsfreier und aufgeklärter, sowie der Bewohner Wohl und Glück nächst Sicherung der sittlichen Eigenthumsrechte immer mehr dauerhaft begründeter werden muß, weil sie selbst dem Zeitgeist sich gemäß ausgebildet haben. Stufenweise erreicht die Landesverfassung einen Grad der Vollkommenheit, welchen sie vorher nicht hatte, und noch nie erreicht haben würde, wenn man sie entweder durch eine neugewählte Landesrepräsentation, oder durch ein ganz neu angesetztes Regierungspersonal hätte abschaffen lassen wollen, wie es auch schon zum Theil geschehen. Ein ganz neues Regierungspersonal kennt die alten vortrefflichen schon längst abgeschafften Gesetze der alten Verfassung nicht, welche so viel-

faches Gute befördert haben, und deren Aufhebung nun vielleicht mit dem harten Eingriff in die Eigenthumsrechte vieler tausend redlichen Menschen verbunden ist. Hieraus entspringen dann so viele sich ganz wiedersprechende Gesetze, oder die Zurückkehr zu dem alten Herkommen: ein Verfahren, welches jede Regierung unterlassen sollte, theils weil es ihr die Achtung und Folgsamkeit der Gehorchenden benimmt, theils weil es die Benachtheiligten zur höchsten Widerspenstigkeit und Erbitterung verleitet und die unangenehmsten Folgen für die Regierung selbst bereitet. Jedes Gesetz, welches eine Regierung giebt, muß, ehe es zur Befolgung bekannt gemacht wird, aufs strengste untersucht werden, ob es auf die fernste Weise die sittlichen Eigenthumsrechte der Bewohner oder ihren Wohlstand gefährdet. Ist dieß nur irgend der Fall, so muß es verworfen, oder wenn es doch gegeben werden soll, nie ohne freiwillige Annahme und Entschädigung der Befährdeten, in Wirksamkeit gesetzt werden. Wo eine Regierung dieß jederzeit unter Aufsicht des sie beherrschenden Regenten thut, wird und kann man

nie eine bessere Landesverfassung wünschen: denn sie läßt eigentlich zu sagen nichts mehr zu wünsen übrig. Die, eigentlich wahrhaft jeden Bewohner dieses so gerecht beherrschten Landes beglückende Freiheit wird hier thronen und im Busen jedes Patrioten die heilige Flamme unauslöschlicher Vaterlandsliebe entzünden. Wozu also auch in einem solchen Lande neue Verfassungsurkunden, wo sie nicht einmal von dem arbeitsamen, vernünftigen, und mit der alten unter einigen Veränderungen höchstens abgeänderten Verfassung gänzlich zufriedenen Bewohner gewünscht wird? Jede Regierung sey warhaft gerecht, auch gegen den Geringsten im Lande, so wird und muß im Busen jedes Individuums Zufriedenheit und Ehrfurcht für Landesverfassung glühen und wahrer Wohlstand im Lande gedeihen! Will aber eine Regierung und der Regent auch wahrhaft gerecht seyn, so muß er die sittlichen Eigenthumsrechte aller Bewohner, als ein heiliges, ihn und die von ihm Beherrschten, beschützendes Palladium ansehen. Denn der Regent ist zur Beförderung und zum Schutz der Eigenthumsrechte und des Wohls

seines Landes und ihrer Bewohner da. Nur dieser strenge unerbittliche Schutz, diese fortdauernde Beförderung ihres gesammten Wohls gründet seinen Thron aufs unerschütterlichste. Je mehr ihm selbst diese sittlichen Eigenthumsrechte heilig sind, und er dort, wo die Landesverfassung sie durch falsche Ansichten noch zu umgehen wagte, oder sogar antastete, diese falsche Ansicht bekämpft und auch jedes sittliche Eigenthum durch Abänderung in der Verfassung aufs strengste zu schützen sucht; desto fester, desto dauerhafter wird seine wahre von allen durch ihn Beherrschten vertheidigte Macht! Er und sein Volk sind Eins. Nie wird sie jemand entzweien; denn der Beherrschte, durch innern und äußern Schutz seiner Eigenthumsrechte beglückt, wird der Entwicklung jeder sittlich thätigen Geistes- und Körper-Kraft keine Fessel zur Unterdrückung angelegt sehen. Frei und zu seinem und des ganzen Landes Wohl wird sich jede entwickeln können. Was könnte auch ein Volk dann noch weiter verlangen, als diese erhabene Freiheit, welche alles nur einzig mit wahrem Glück überströmt. Nie wird ein

Herrscher das mindeste von seiner Macht einbüßen, wenn er aufs strengste die sittlichen Eigenthumsrechte gegen jeden Eingriff schützt und eines jeden Beherrschten sittliche Thätigkeit aller seiner Vermögen frei sich entwickeln und möglichst zum Besten des Ganzen wirksam seyn läßt, auch diese Thätigkeit auf alle Art befördert. Im Gegentheil, er kann nur in jeder Hinsicht an wahrer Macht gewinnen, weil jeder seine Hand und Kraft zum Schutz des Eigenthums sehr gern wirksam lassen wird, um wieder geschützt zu seyn. Aber auch jedes sittliche Eigenthum muß dem Regenten heilig seyn, wogegen jetzt über dessen möglichen Verlust der Beherrschte nie befragt wird. Nicht Vermögen allein, sondern auch Gesundheit und Leben muß er opfern, sowohl sein eignes als das seiner Kinder, wenn es der Herrscher befiehlt, und doch ist Gesundheit und Leben und Kinder das theuerste und unschätzbarste Eigenthum, was ein jeder hat, und was aufzuopfern der Beherrscher nie verlangen sollte, ohne die rechtmäßige Zustimmung des Besitzers zu diesem Opfer zu haben. Schrecklich ist dieß doch immer für jeden Bewohner eines Landes

ohne Unterschied! Um so fürchterlicher, weil alles Elend eines Landes, eben durch diese Nicht-Berücksichtigung eines eigentlich so heiligen Eigenthumsrechts entspringt. Würde kein Krieg eher vom Beherrscher begonnen oder erklärt, als bis man die Einwilligung der Bewohner des den Krieg erklärenden Landes ohne Unterschied der Person zu selbigem hätte: so würden gewiß die meisten Kriege vermieden werden, und wenn sie alsdann mit Einwilligung aller Bewohner erklärt würden, so könnte der Beherrscher gewiß auf ein durch Muth und jede Aufopferung sich auszeichnendes Heer und Land rechnen. Keiner würde und könnte dann in diesem Eifer und an Vaterlandsliebe hinter dem Andern zurückbleiben: sein Eigenthum und seine Familie gegen äußere Angriffe zu schützen. Der Beherrscher sonst vielleicht an der Spitze einer muthlosen und verzagten Schaar, wird sich jetzt von Helden in zahlloser Menge umringt sehen, die auch das ihnen theuerste und wertheste zum Besten des ganzen Landes aufzuopfern nicht schonen würden. Das Recht, Frieden zu schließen und die Bedingungen desselben festzusetzen, werde

aber auch vom Beherrscher dem gesammten Beschluß der Bewohner überlassen, denn sie müssen eigentlich die Opfer der vorzüglichsten sittlichen Eigenthumsrechte im Kriege bringen: also ist es wohl nicht mehr, als der Gerechtigkeit gemäß, daß sie das Recht den Frieden zu beschließen, und die Bedingungen desselben festzusetzen haben! — Es ist zwar wahr, daß fast in keinem Lande die Bewohner desselben, das in jeder Hinsicht vorzüglichste Eigenthumsrecht, über ihr Leben und Vermögen, in Betreff der Kriegserklärung und des Friedenschlusses bis jetzt besitzen, obgleich dieß wohl das jedem Individuum unentbehrlichste, nothwendigste, edelste und am wenigsten streitige Eigenthumsrecht ist; worauf gewiß ein jeder die meisten gültigen Ansprüche, es von ihren Beherrschern zurück zu fordern, haben möchte, weil alles, was jedem theuer und unschätzbar seyn kann, mit dem Besitz desselben verbunden ist. Dieß ist wohl auch das nöthigste Eigenthumsrecht, was jeder weise Beherrscher den von ihm Beherrschten wieder zurückgeben sollte, um ganz gerecht zu seyn. Er selbst könnte durch diese aufgeklärte Handlung

nur allein im höchsten Grade, wie schon bemerkt, an wahrer Macht und Verehrung gewinnen; denn es wäre dann kein Krieg, kein Friedensschluß zu gedenken, den nicht höchste Gerechtigkeit beschlösse, also auch nichts in seinem glücklichen Erfolge zu wünschen übrig ließe. Nur sieggekrönt kann ein solcher Beherrscher, welcher so mit wahrer Gerechtigkeit das edelste Eigenthum seiner Nation beschützt, aus der Schlacht wiederkehren, denn jeder vertheidigt die Eigenthumsrechte seines Vaterlandes mit Heldenmuth entflammter Begeisterung! Und was will der Beherrscher mehr, als die Erfüllung dieses ihn selbst begeisternden Wunsches? und ist er ehrgeizig, ruhmsüchtig: die Befriedigung dieser Leidenschaft?! Nur an Macht kann er also gewinnen, jeder Beherrscher, der eins der vorzüglichsten Eigenthumsrechte dem von ihm beherrschten Volke zurückgiebt.

Aber nicht allein das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schließen muß die Nation besitzen, sondern auch völlige sittliche Denk-, Sprech-, Schreibe- und Druckfreiheit! Auch

diese sind vereinigt ein unveräußerliches sittlich gerechtes Eigenthum eines Jeden ohne Unterschied der Person, er mag noch so niedrig, oder noch so erhaben an sogenanntem Rang seyn! Dieß kann und muß keinen Unterschied machen. Was frommt dem Beherrscher und was kann ihm auch überhaupt Denk-, Sprech-, Schreibe- und Druckzwang helfen, da eigentlich nichts weniger, als dieses, dem Zwange unterworfen werden kann. Gedankensclaverei kann überhaupt nicht eingeführt werden, aber wohl Gedankenheuchelei, mit dem ganzen verderblichen Heer aller übrigen damit verknüpften Laster; und wo der Geist des Menschen mit Energie zur wahren Aufklärung erhoben ist, da wird er nur durch diesen Druck empört! Und Heuchler wird doch wahrlich kein edeldenkender gerechter Fürst beherrschen wollen, so wie Personen, die ihn hassen?! Was von der Gedankensclaverei gilt, das ist auch auf Sprech-, Schreibe- und Drucksclaverei anwendbar. Sobald niemand das, was innerhalb der Grenzen der Sittlichkeit bleibt, mehr sagen, schreiben und drucken lassen darf: so ist es um das kostbarste Eigen-

thumsrecht jedes Menschen geschehen. Er kann, er muß sich als den größten Sclaven fühlen, und der Beherrscher solcher Menschen ist nicht Beherrscher von frei sich fühlenden, ihn und seine wahren Verdienste und Tugenden würdigenden Menschen; sondern von Sclaven, die seinem Ehrgeitz und jeder seiner Leidenschaften, selbst wenn sie noch so niedrig sind, in jedem Augenblick fröhnen, ist er umgeben. Wie erniedrigend ist dieß aber für einen Beherrscher! Bei ihm hüllt sich die Wahrheit in tiefste Trauer und die niedrigste Schmeichelei gegen ihn und selbst seine Umgebung thront in ihrer gröbsten Verworfenheit: eine Schmeichelei, die die schlechteste, in bürgerlichen Verhältnissen ganz gewöhnliche, Handlung und gemeinste Kenntniß zur erhabensten Tugend und tiefsten Weisheit stempelt. Wahrlich der rechtliche Biedermann erstaunt, wie es möglich ist, daß ein Beherrscher, dem solcher Weihrauch von Speichelleckern gestreut wird, sie nicht züchtigt, so wie ihre niedrige Denkungsart es verdient. Sollte je ein Herrscher etwas bestrafen, so wäre es diese, ihn selbst in den Augen seines Volks am mei-

sten erniedrigende Schmeichelei. Er wird durch dieselbe von einem jedes edle Gefühl so verfinsternden Nebel umhüllt, daß kein Strahl der Wahrheit zu seinem Thron durchdringen kann. Alle wirklich edle, großdenkende Männer ziehen sich in die Einsamkeit zurück und leben sich und ihrer Familie. Die im Herrscher-Diadem ihm die größte Zierde geben, und mit ihrem himmlischen Lichte alles beglückend überstrahlen — diese Edelsteine fehlen ihm dann in seinem durch ihn beherrschten Lande. Nie sollte ein Herrscher Sprech-, Schreibe- und Druckfreiheit, zumal wenn sie sich innerhalb der Grenzen der Sittlichkeit hält und diese nicht verletzt, aufheben: denn was kann er durch diese Aufhebung in Hinsicht Seiner gewinnen? Wohl nicht das mindeste; aber sicher jedes durch Wahrheit gehaltvolle Urtheil verliehren kann er, und dieß wird er doch wahrlich als weiser Regent nicht wollen. Kann auch seine Majestät nur im mindesten dadurch bei der Nation leiden, daß ein niedriges Urtheil, welches er nicht verdient, von ihm gefällt wird? Gewiß nicht! denn ist es gegründet, so sinkt er durch diesen Zwang

nur noch tiefer in der Achtung seiner Nation als vorher: eben so wie ein Hausvater, der von seiner Frau, seinen Kindern und Dienern selbst dann durch grausamen Zwang Achtung fordert, wenn er vielleicht selbst höchst unsittlich lebt, nur noch tiefer in der Achtung sinkt. So wenig sich diese Achtung in diesen bürgerlichen Verhältnissen erzwingen läßt, so wird doch noch weit weniger dieß in öffentlichen Verhältnissen für einen Beherrscher zu bewirken seyn, wenn er auch noch so grausame Grundsätze in Hinsicht der Sprech-, Schreib- und Druckfreiheit einführen wollte. Je strenger sie sind, um so dumpfer wird zwar das Schweigen seyn, aber um so furchtbarer auch dereinst Freiheit erwachen, und die Strahlen der alles beglückenden Wahrheit das Auge entzücken, welches in Finsterniß alles umhüllt sah. Der Beherrscher kann nie durch das Urtheil eines von ihm Beherrschten in seiner Achtung leiden, im Fall es ungegründet ist; und wäre es auch zum Theil gegründet, so findet er tausend Vertheidiger, die ihn aufs vortrefflichste zu vertheidigen wissen. Seine Majestät kann also nie leiden,

man mag sprechen, schreiben und drucken lassen von ihm, was man will. Keinen größern Beweiß kann wohl jemand für die Richtigkeit dieser Behauptung geben, als Friedrich II. von Preußen. Er war über Lob und Tadel erhaben. Er war gleichgültig gegen jenes, und brauchte dieses, im Fall es gegründet war, dazu, moralisch noch größer zu werden als er schon war. So war und wird er jederzeit das nachahmungswürdigste Beispiel wahrer Seelengröße für jeden Beherrscher aufstellen. Unter seinem milden und doch gerechten Scepter herrschte wahre Gedanken-, Sprech-, Schreibe- und Druckfreiheit. Ihn segnet und vergöttert noch jeder edle Preuße, und jeder Teutsche, in dessen Busen er Liebe zur reinsten, edelsten Freiheit, und in dessen Geist er die Strahlen der beglückendsten Aufklärung ergoß. Er war ein Herrscher, wie er seyn muß: vollkommen gerecht und im höchsten Grade aufgeklärt. Wahre Achtung und Ehrfurcht durchzitterte jede Brust für ihn: denn strengste Gerechtigkeit ward auch dem Bettler in seinem weiten Reiche. Schmeichler nahten sich nicht seinem Thron. In den Strahlen

seiner Majestät versanken sie in ihr Nichts! Nur der Edle, wahrhaft Edle wagte sich ihm zu nahen: und diesen stellte er auf den Standpunkt, wo er zum Besten seines Vaterlandes Glück verbreiten konnte. Er gab seinem Volke alles, alles, was ihm wahren Wohlstand und wahres Glück verleihen konnte; ohne es in seiner damaligen Lage auf ein Meer von Unruhe zu werfen, wodurch im eigentlichsten Sinn viele Classen des Volks nicht beglückt, nicht wohlhabend werden können. Aber dagegen konnte der hülflose Arbeitsame, unaufgefordert, auf Hülfe und Schutz sicher rechnen, wenn er auch noch so niedrigen Standes war. Jedes Eigenthumsrecht war ihm aufs strengste heilig und unverletzlich. Was helfen auch die Aufhebungen von wohlerworbenen Eigenthumsrechten auf Kosten eines Andern, um ihm einen höhern Grad von Freiheit, mit Verletzung eigentlicher Gerechtigkeit, zu verleihen, ohne daß dieser seine ganze Zustimmung dazu giebt. Friedrich II. fühlte dieß auch zu tief, als daß er nur die mindesten Eingriffe darin wagte. Das ersehnungswürdigste Ideal stellte er durch seine Re-

gententugenden für jeden Beherrscher auf. Welcher wirklich erhabendenkende Herrscher wünschte ihm nicht ähnlich zu werden in rastloser, sein Volk in jedem Moment seines Lebens beglückender Thätigkeit, Weisheit und jeder Tugend ohne Ausnahme, also auch darin, daß die von ihm Beherrschten sich einer sittlichen Sprech-, Schreibe- und Preßfreiheit ohne Ausnahme erfreuen. Ist diese Freiheit durch Sittlichkeit begrenzt: so kann sie und wird niemals in Zügellosigkeit ausarten; denn alsdann wird kein sittlich-rechtlich erworbenes Eigenthum durch selbige verletzt. Nur dann, wenn dieß der Fall wäre, müßte der Beherrscher sie in ihre Schranken zurückweisen lassen, sowohl wenn dieser Eingriff und diese Verletzung körperliche, als auch wenn sie geistige Eigenthumsrechte beträfe. Jede Berührung in dieser Hinsicht müßte vermieden werden, sie möchte bei hohen oder bei niedern Personen im Reiche statt finden. Unbegrenzt ist der Vortheil, der sowohl für den Beherrscher als die Beherrschten aus dieser sittlich wirksamen Rede-, Schreibe- und Druckfreiheit entspringen muß. Keine Wahrheit wird dem Beherrscher

und seinem Volke unenthüllt bleiben. Der Forschungsgeist wird durch diese Freiheit so entflammt werden, daß die Wißbegierde sich durch die reichste Ausbeute in den Regionen der Wissenschaften, Künste und Gelehrsamkeit in Jahren so belohnt sehen wird, wie sie in Jahrhunderten sich nicht belohnt sah. In diesem Lande, unter solchen wahrhaft aufgeklärt denkenden Herrschern, werden die tiefdenkenden, edelsten, zum Wohl des Vaterlandes in jedem Augenblick ihres Lebens wirkenden Geister sich entwickeln und die Weisesten und Edelsten des Auslandes ihr Asyl suchen, finden und belohnt werden, durch Anerkennung ihrer Verdienste um die Menschheit. Nichts ist also der Menschheit zu ihrem eigenen Wohl und zu ihrer eigenen Beglückung zu wünschen übrig, sowohl in Teutschland als auch in den andern europäischen Reichen; als daß jeder Bewohner eines Landes in sofern sein Haupteigenthum, nehmlich sein und seiner Kinder Leben durch eignes Stimmrecht bei Erklärung eines Krieges und Schließung eines Friedens geschützt zu sehen, wieder erhalte; ein Eigenthum was einem jeden unveräußerlich

gebührt und durch dessen rechtmäßige Einräumung jeder Beherrscher unendliche Vortheile gewinnt. Denn jeder alsdann beschlossene Krieg wird mit Begeisterung geführt werden und kein Opfer zu groß seyn, welches man nicht willig darbringt. Wird zu dieser Schätzung und Heilighaltung eines so vorzüglichen Eigenthumsrechts, als das Leben ist, noch sittliche Sprech=, Schreibe= und Preß=Freiheit hinzugefügt vom Beherrscher: was soll und kann sich dann der Beherrschte noch sonst wünschen, als diese für jeden Edeldenkenden vorzüglichsten Eigenthumsrechte. Besitzt er diese, so kann er nicht anders als sein Vaterland zum höchsten Gipfel von Wohlstand und Macht emporsteigen sehen. Die Einräumung dieser Eigenthumsrechte macht aber keine neuen Verfassungsentwürfe nöthig; am wenigsten in Ländern, die wahrlich in dieser Hinsicht schon vortrefflich organisirt sind, und wo niemand, wenn man es unpartheiisch untersucht, einen sonderlich ungleichen Druck in Abgaben und Lasten fühlt und auch eine aufgeklärte Regierung willig jeden Wink annimmt, um zur Abhülfe eines Miß-

griffs zu eilen. Jene Eigenthumsrechte kann jeder Beherrscher aus schon angeführten Gründen den von ihm Beherrschten ohne vorzunehmende Verfassungsveränderung einräumen und um so williger in dieses sittliche Eigenthumsrecht versetzen, als er selbst durch erhöheten Wohlstand des von ihm beherrschten Landes und reiner Aufklärung seiner Bewohner am meisten gewinnt. Das meiste Elend, und man kann mit Recht behaupten, fast jedes Unglück eines Landes, entspringt aus dem Verlust des Rechts, Krieg und Frieden zu beschließen, welches in frühern Zeiten jeder Germane besaß; oder glaubt man, daß die Völker jetzt unvernünftiger und dummer als ehemals, da sie noch in Thierhäuten herum wandelten, geworden sind? Dieß ist doch wahrlich nicht der Fall! Bis tief in die untersten, durch ihre Arbeitsamkeit und nützliche Thätigkeit schätzenswerthen Stände herrscht wohl jetzt in Teutschland, Frankreich, England u. s. w. eine Aufklärung über ihre sittlichen Eigenthumsrechte, welche wohl schwerlich wieder unterdrückt werden kann, wenn man nicht zu gewaltsamen un-

rechtmäßigen Maasregeln schreiten will, welche aber keinesweges, wegen ihrer Gefährlichkeit anzurathen sind. Warum sollten also Beherrscher nicht den von ihnen Beherrschten ein solches sittliches Eigenthumsrecht einräumen, wodurch in jedem Lande jede Körper- und Geisteskraft zur höchsten Thätigkeit in Beförderung des eignen und des Landes und Beherrschers Wohl und Glück entflammt würde; Kräfte, deren Feuer in eines jeden Busen erlischt, wenn nicht Begeisterung für Recht und sittliches Eigenthum, auch des Geringsten, im Herzen des Herrschers glüht. Giebt nicht der letzte, aus der tiefsten Sklaverei uns rettende, Befreiungskrieg den Herrschern den besten Beweiß, was Gefühl für Freiheit und Recht bei den unterdrückten Völkern vermochte? Es bedurfte nur eines leisen Winks, um jeden mit begeistertem Muth gegen den allgemeinen Feind zu entflammen und allgemeiner Zustimmung zum Kriege gewiß zu seyn. In dumpfem Schmerz verlohren harrten die Völker auf den Ruf ihrer Fürsten, welche nicht gleich an diesem allgemeinen ehrenvollen Befreiungskampf Theil neh-

men konnten. Sobald er aber ertönte, mit welcher Begeisterung eilten sie zu jeder Aufopferung für ihr Vaterland! Eigenthum und Gesundheit hinzugeben für Erkämpfung vaterländischer Freiheit war ihnen das erhabne Ziel, das zu erreichen Tausende auf das Schlachtfeld eilten! So waren die Beherrscher ihres Sieges und der Erkämpfung aller ihrer Rechte gewiß, und so errangen sie den Sieg so ehrenvoll und mit einer Begeisterurg, wie er niemals errungen wurde. Diese erhabenen Siege, sind sie aber dieses schönen die Beherrscher selbst beglückenden Lohnes ihrer Völker nicht werth? Zurückgabe des sittlichen Eigenthums jedes von ihnen Beherrschten, Zustimmung zur Kriegserklärung und zum Friedensschluß zu geben, und Besitz sittlicher Sprech-, Schreibe- und Druckfreiheit ist das nöthige Eigenthumsrecht, was den Völkern fehlt, und welches jeder Beherrscher den von ihm Beherrschten zurückgeben kann, ohne im mindesten an Macht und Ehrfurcht zu verlieren! Beide können nur durch Zurückgabe dieser Eigenthumsrechte der Be-

herrschten im höchsten Grade wachsen, denn nur Begeisterung beflügelt jede Kraft für einen solchen, jedes sittliche Eigenthum schützenden Herrscher!

F.

## 2.

### Was ist Patrimonial-Gerichtsbarkeit eigentlich?

You take a withering twig, and put it in the ground:
And then you water it, because you have planted it.

STERNE.

Was ist Patrimonial-Gerichtsbarkeit im strengsten Sinn des Worts genommen? Dieß sey jetzt der Gegenstand unserer schärfsten Untersuchung, und dann sey unser Bemühen zu zeigen, ob es rathsam sey, sie da, wo sie in diesem Sinn existirt, gänzlich aufzuheben, und ob es nicht wünschenswerth sey, sie vielmehr einzuführen, wenn sie sich innerhalb dieser Grenzen erhält?

§. 1.

Es ist also die Frage: was Gerichtsbarkeit sey? Gerichtsbarkeit ist die Befugniß, die Strafe und den Ersatz für verletzte sittliche Eigenthumsrechte zu bestimmen; Patrimonial-Gerichtsbarkeit aber die Macht, die Strafe und den Ersatz für verletzte sittliche Eigenthumsrechte, Hinsichts des Verletzers derselben, väterlich, ermahnend, festzusetzen und ausüben zu lassen.

§. 2.

Wir wissen zwar, daß die meisten Rechtsgelehrten Patrimonial-Gerichtsbarkeit, von Patrimonium (Erbtheil) herleiten, und in dieser Rücksicht sie, als eine mit einem Land und Grundeigenthum ererbte Gerichtsbarkeit ansehen, welches auch gegründet ist. Aber sehr weise nannten die Römer das Erbtheil Patrimonium; denn welche Erbschaft hinterließ wohl ein weiser, mit Bewußtseyn sterbender Vater seinen Kindern, ohne sie zu deren kluger und nützlicher Anwendung zu ermahnen? Mit Recht mußte also jedes Erbtheil, um den Kindern

eine Rückerinnerung an die Ermahnung ihres gütig besorgten Vaters zu erwecken, Patrimonium genannt werden!

§. 3.

Patrimonial-Gerichtsbarkeit kann und darf also nie mehr als eine väterlich ermahnende und väterlich ausübende seyn und nie muß sie sich eine strengere Macht anmaßen. Jeder sieht ein, daß wenn sie sich in den Grenzen väterlicher Liebe und Pflicht erhält und sie nie überschreitet, sie nicht anders als äußerst wohlthuend und wünschenswerth für die zunehmende Sittlichkeit der Menschheit seyn muß und seyn wird. Kein Forum könnte wohl mehr zur erhöheten Sittlichkeit, Fleiß und Redlichkeit beitragen, als dieses; sobald es seine Pflicht erfüllte, wie es sie eigentlich erfüllen sollte und müßte, wenn es den Namen Patrimonial-Gericht verdienen sollte.

§. 4.

Daher muß jedes Patrimonial-Gericht sich keine ausgedehntere Gewalt, als ein Vater über

seine Kinder, sich zueignen wollen. Belehrend, auf den Weg der Pflicht zurückführend, um sowohl das eigne Wohl des Bestraften, als auch Anderer dadurch zu befördern, muß die bestimmte Strafe seyn, die das Patrimonial-Gericht ausspricht und an den zu Bestrafenden üben läßt. Weiter muß, weiter kann sich die Gewalt eines Patrimonial-Gerichts nicht erstrecken. Es ist also hier weiter nichts nöthig als frei und unpartheiisch ohne Vorurtheil zu untersuchen: wie weit kann und darf die väterliche Gewalt ausgedehnt werden, so lange die Pflichten vom Vater so geübt werden, wie er sie ausüben muß? Sobald diese Frage bestimmt beantwortet ist: so ist auch zugleich die Grenzlinie der Macht jeder Patrimonial-Gerichtsbarkeit bestimmt.

§. 5.

Jeder Vater ist verpflichtet für seiner Kinder Unterhalt, so lange sie ihn selbst durch ihre Körper- und Geisteskraft sich nicht auf eine sittliche Art erwerben können, zu sorgen; und

wenn sie dieß können und es dennoch unterlassen, sie dazu zu ermahnen, und wenn dieß nicht helfen will, mit Strenge dazu anzuhalten. Auch dieß muß jede Patrimonial-Gerichtsbarkeit thun. Jede ihr unterworfene Person muß den Weg vorgezeichnet erhalten, auf welchen es ihr möglich fällt, sich und ihren Kindern Unterhalt durch ihren Fleiß zu verschaffen, und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist verbunden, für sie in dieser Hinsicht zu sorgen, daß es ihr nicht an Arbeit fehlt.

§. 6.

Fehlt es nicht an Arbeit, und ist der Untergebene der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in eine Lage durch selbiges versetzt, daß er für sich und seine Familie seinen Unterhalt durch Fleiß und Arbeitsamkeit zu erwerben im Stande ist: so bleibt ihm nichts zu wünschen übrig, sondern, wenn er es nicht thut, so muß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ihn dazu anhalten und ihn zur Pflicht zurückführen, welche er zu erfüllen hat, wenn er nicht sich und seine Familie zu Bettlern machen will. Er befördert nur seinen

eignen Vortheil, seinen eignen Nutzen: so wie es auch Pflicht des Patrimonial-Gerichts ist, ihn dazu anzuhalten, daß er die Pflichten gegen das Patrimonial-Gericht in der Person des Dominiums erfüllt, die ihm aufgelegt sind, um den Nießbrauch gewisser Gerechtsame zum Unterhalt seiner Familie zu haben. Thäte dieß das Patrimonial-Gericht nicht, so würde und müßte nach einiger Zeit durch diese unnütze Nachlässigkeit das Dominium in eine Lage versetzt werden, wo es den Untergebenen gar nicht mehr aufhelfen könnte, sondern der Armuth preis geben müßte. Es würde sich in eben der erbärmlicheu Lage als ein nachsichtiger Vater befinden, der durch verzärtelte Liebe seine Kinder der Faulheit und dem Genuß jeder Wollust auf seine Kosten überließe, und sie nie zur Arbeitsamkeit und nützlichen Thätigkeit ihrer Geisteskräfte anhielte. Nur zum Bettelstab kann eine solche verzärtelte Liebe führen. Wie viel mehr nicht hier, wo mehrentheils die Geistesbildung fehlt, welche auf den Weg der Pflicht zurückführt, wenn man auf selbigem gestrauchelt hat.

§. 7.

Schon oben (§. 4.) wurde die Frage aufgeworfen: wie weit kann und darf die väterliche Gewalt ausgedehnt werden, im Fall die väterlichen Pflichten erfüllt werden? um die Ausdehnung der Gewalt der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten kennen zu lernen. Jeder Vater kann nur das Wohl und eigentliche Glück seiner Kinder gründen und befördern wollen. Je wichtigere Kenntnisse der Sittlichkeits-Pflichten ein solcher Vater sich erworben hat, und je mehr er sie selbst in Beispiel und That übt, um so sittlicher wird er auch seine Kinder bilden und auf die Bahn führen, auf welcher sie nur allein ihr eigentliches Glück und Wohl erreichen können. Bemerkt ein solcher Vater, daß eins oder mehrere seiner Kinder von dem Pfade der sittlichen Pflichten abweichen: so werden sie anfänglich von ihm mit Liebe und Sanftmuth auf selbige zurückgeführt, indem er ihnen das für sie selbst, durch Uebertretung ihrer Pflicht, schädliche, auf eine dem Gange der Natur nachgeahmte Art empfinden und ihren Fehltritt dadurch fühlen läßt, um sie zur Sitt-

lichkeit und Erfüllung ihrer Pflicht unbemerkt zurückzuführen. Auch jedes Patrimonial-Gericht muß seine Gewalt nicht weiter ausdehnen, weil es die Stelle eines die ihm Untergebenen, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, auf den Weg ihrer sittlichen Pflichten zurückführenden Vaters vertritt. Es muß also ganz der Spur der weisen Natur folgen, die in jeder Handlung, jeder Thätigkeit des Menschen den Keim der künftigen Folgen auf seine ganze Lebensdauer legt, welche keine Menschenmacht verhindern kann und aufzuhalten vermögend ist. Nur hierauf muß sich die Sphäre des Bestrafungsrechts einschränken; denn es ist nichts anders als die Pflicht, die der Patrimonial-Gerichtsbarkeit untergebenen Personen, welche unsittlich gehandelt haben, durch weise väterliche Veranstaltung auf die Bahn der Sittlichkeit zurückzuführen, und sie zur Erfüllung derselben durch die dazu nöthigen Mittel zu vermögen.

§. 8.

Da immerwährende Thätigkeit und Arbeitsamkeit, welche den Körper- und Geisteskräften eines Jeden verhältnißmäßig entspricht, ein

vorzügliches Mittel ist, nicht allein den Wohlstand eines Familienvaters zu befördern, ihn von unnützen Ausgaben und Begierden und Gelüsten abzuhalten: also wahre Sittlichkeit, ja selbst Tugend in hohen Grade zu befördern; so sollte und müßte jedes Patrimonial-Gericht sich es zur angelegentlichsten Pflicht machen, die größte Wachsamkeit auf die Anwendung der Zeit eines jeden ihrer Untergebenen zu wenden und ihn zur immerwährenden Arbeitsamkeit mit seiner Familie zu seinem eignen Besten und zur Beförderung seines Wohlstandes anzuhalten. Die gütigste Wohlthat, durch den Staat selbst befördert, ist dieß für Menschen, die Hinsichts ihrer Geistesfähigkeiten noch nicht die Großjährigkeit erlangt haben, um ihre Zeit zu ihrem eigenen Besten thätig anzuwenden.

§. 9.

Patrimonial-Gerichtsbarkeit in dem angegebenen Sinn, mit den bemerkten Pflichten verknüpft und durch selbige jederzeit mit gütiger väterlicher Strenge geübt, kann und muß nur allgemeinen Wohlstand des Landmanns befördern und ihn mehr, wie jedes andere Mittel, auf

den Weg der Sittlichkeit nur allein zurückführen; von dem leider mehr oder minder zügelloser, als in der volkreichsten Stadt, der gemeinste Mann abgewichen ist. Die durch ihn für jeden Eingriff in sittliche Eigenthumsrechte zu leistende Strafe müßte aber vorzüglich immer mit Hinsicht auf jenes erhabene Sittengesetz des größten Naturphilosophen:

„Was du nicht willst, das dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch nicht!" bestimmt werden: dann würde ein verdoppelter, verdreifachter oder noch mehrfacher, durch größere Arbeitsamkeit des Eigenthumsverletzers, festgesetzter und erzwungener Schadenersatz diesen gewiß von einer ähnlichen Verletzung auf immer zurückhalten und mehr die Sittlichkeit, als durch entehrende Gefängnisse, oder Festungs- und körperliche Strafe befördert werden; wodurch der Verletzte nie wieder zu seinem Schadenersatz kommt; sondern vielleicht sich rächende Bosheit des entehrten Verletzers ihn gänzlich nach ausgestandener Strafe durch Raub oder Brand unglücklich und zum Bettler macht.

R.

## 3.

## Ueber Mysticismus und Aberglauben gegenwärtiger Zeit.

Sapiens divitiarum naturalium quaesitor acerrimus.

Seneca.

Niemals war es wohl dringend nöthiger als gegenwärtig, dem sich in so verschiedenes Gewand hüllenden Aberglauben entgegen zu wirken. Bald erscheint er in der Hülle des, den gegenwärtigen christlichen Religionsglauben gänzlich aufopfernden und einen andern, der jedoch alle Grundsätze der Moral und einer aufgeklärten Denkungsart gänzlich verfinstert, an seine Stelle setzenden Glaubens. Er umfaßt als Pie-

tismus alles schneller mit Liebe, so lange der glühenden Leidenschaft eine eben so glühende Kraft zu Gebot steht; erstirbt aber diese Gluth der Kraft, so wandelt er kalt und gefühllos, aufgeregt durch ein Gemälde von Rückerinnerungen ehemals befriedigter Leidenschaft; auch den Keim schuldlosester reinster Tugend und Unschuld planmäßig erkünstelt zu ersticken, um diesen Lüsten durch Erinnerung zu fröhnen. Bald erscheint aber auch der Aberglaube in der Hülle des ehemaligen christlichen Religionsglaubens, sowohl bei der einen als andern christlichen Sekte. Auch nimmt der Aberglaube das Gewand einer die unergründlichen Tiefen von, jeder Menschenweisheit verborgenen, Naturkräften enthüllenden Naturwissenschaft; und dieß ist gegenwärtig das lockendste, das reitzendste Gewand welches seiner Bezauberung gewiß ist. Dieser Aberglaube ist so äußerst gefährlich, daß, wenn er planmäßig verbreitet werden soll, er selbst in aufgeklärten Menschen Wurzel fassen und deren Handlungsweise und Thätigkeit darnach modificirt und geleitet werden kann. Man kann und muß auf keinen Aberglauben mehr

aufmerksam seyn, als auf diesen, weil er sich in Untiefen des Glaubens vertieft, die um so gefährlicher sind weil sie ein Gemisch von Wissen- und Nichtwissen, von Erkenntniß und Nichterkenntniß, von scheinbarer Klarheit und dunkler Nacht sind. Nicht genug kann man einen jeden in gegenwärtiger Zeit vor diesem sich mit Heiligkeit umhüllenden Nimbus warnen, der das wenige menschliche Wissen gebraucht, um sich und andere über seine eigne Unwissenheit zu täuschen. Aeußerst gefahrvoll ist diese Anlockung für die, die Bahn der Erkenntniß betretende Jugend: um so gefahrvoller, da man in solchem Alter gern in den Luftgefilden einer durch das Unbegrenzte und Unbegreifliche erhitzten Phantasie umherschweift, mithin um so mehr irre geleitet werden kann und sich als Vielwisser glücklich preist, wo der gesunde Menschenverstand und die Menschenvernunft gern nichts zu wissen gesteht, auch deutlich einsieht nichts wissen zu können. Minder, aber doch auch noch anlockend genug, ist dieses dunkle, sich selbst, wie viel mehr nicht andern, gänzlich undeutliche Wissen und Erklären der wirklich auch dem

schärfsten Denker unerklärlichen Natur, und des unbegreiflichen Urquells derselben, demjenigen, welcher in seine eigenen Kenntnisse ein bescheidenes Mißtrauen setzt und einen unersättlichen Durst nach Enthüllung auch des allerunbegreiflichsten in sich fühlt. Dieser ist durch das Dunkel einer unbegreiflichen Erklärungssprache gewonnen, in welcher er Sinn und Menschenverstand durch seinen eignen Verstand hinein zu bringen sich vielleicht lebenslang bemüht und alle Triebfedern seines Geistes zum höchsten Scharfsinn spannt um in Unsinn Vernunft zu zaubern. Menschen von wenig Kenntnissen sind dann diejenigen, die in der Achtung vor den Kenntnissen jener, den Haufen der Abergläubigen um so lieber vermehren, weil durch sie das Gebiet ihrer Einbildungskraft wünschenswerth mit Luftgefilden ausgefüllt wird, welches sie in den seeligen Schlummer einer völligen Gedankenlosigkeit wiegt. Denn jeder Aberglaube ist damit verknüpft. Er zaubert alle Seelenkräfte in sanften Schlummer, der nur durch Träumereien der Einbildungskraft unterbrochen wird! und wie glücklich findet sich

der große Haufe in einem solchen seeligen Zustand! Der größte Theil muß ihn nach seiner angebornen Trägheit äußerst wünschenswerth finden. Nur erst nach langer Zeit, wenn er das schreckliche Gespinnst der Geistes-Sklaverei mit der er furchtbar umgarnt worden, mit Schrecken entdeckt: sieht er, daß diese Geistestyrannei von einem Dämon erfunden ward, um das Mark seines Fleißes zu saugen und ihn im Elend gefühllos darben zu sehen.

Der glückliche, wahrhaft glückliche Sterbliche, welcher nichts glaubt als was mit den Gesetzen der Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit übereinstimmt, ist vor jeder trügerischen Hülle des täuschendsten Aberglaubens gesichert, denn das Unglaubliche wird nicht von ihm geglaubt. Was ist Aberglauben anders als der Glauben an das Unglaubliche und Unwahrscheinliche. Unglaublich und unwahrscheinlich ist aber alles das, was nicht den Gesetzen der Vernunft gemäß erklärt und als möglich gedacht werden kann. Vernunftgesetze sind die Prüfungsmittel der Wahr- oder Unwahrscheinlichkeit, der Glaub-

oder Unglaublichkeit einer Begebenheit oder eines Gegenstandes. Ihnen nur allein gemäß muß der vorurtheilsfreie Geist des Menschen alles beurtheilen; nur dann ist er gewiß, sich nie unter das Sklavenjoch des Aberglaubens zu beugen und seine Geisteskräfte von selbigem fesseln zu lassen, um sie in Schlummer hinsinken zu sehen. Jene schon erwähnte mit dem Schleier der größten Dunkelheit umhüllte Weisheit und dieser der Menschenvernunft unbegreifliche Aberglauben ist eine Erscheinung unserer Tage, die, wie alles Unbegreifliche, immer mehrere Verehrer findet, als das Jedermann Begreifliche. Der menschliche Verstand übt viel lieber seinen Scharfsinn an dem Unbegreiflichen aus sehr natürlichen Gründen, als an dem sogleich Jedermann Begreiflichen; weil immer zur Enträthselung jenes ein höherer Grad von Geisteskraft gehört als zu diesem. Wir finden also den Verstand, so zu sagen! immer auf einer Jagd des Unbegreiflichen, um immerwährend thätig zu seyn. Er will keinen Stillstand. Daher wird er auch eben so gut von durch Erklärungssucht betrügenden Naturphilosophen,

als auch von andern mit Vorsatz wegen andern Zwecken, durch dunkle mit einiger Klarheit vermischte alles enthüllende Naturwisser und Kenner betrogen, wenn er etwa verabsäumt im höchsten Grade thätig zu seyn, um bis zur lichtvollsten Deutlichkeit die ihm von solchen Naturphilosophen gegebenen, im Dunkel des dem sogenannten gesunden Menschenverstande unbegreiflichen Irrwahns gehüllten Erklärungen zu enthüllen. Er muß um so mehr auf seiner Huth seyn, je mehr er durch angenommene Unverständlichkeit der Erklärung aller Menschenvernunft unbegreiflicher Dinge irre geführt werden kann. Nur der Vernunft ganz gemäß, ist das Verfahren des größten und scharfsinnigsten Weltweisen Kant, der aufs strengste untersuchte: wie weit reicht die Grenze unseres Verstandes und unserer Vernunft? Wie äußerst bescheiden und wahr war hierin sein Urtheil!! Mehr denn zu deutlich zeigte er, daß die Sphäre unserer Erkenntniß und unsers Wissens nie über die Sphäre unserer Erfahrung als Menschen hinausgehen könne; daß alles, was wir über diesen Kreis hinausgehend er-

dächten, nichts als Luftgebilde der aufgeregten, sich in Träumereien vertiefenden Einbildungskraft wären. Wären doch die ihm nachfolgenden Philosophen auf seiner lichtvollen Bahn weiter fort gewandelt: so würde man jetzt sich nicht in so viele nur mit Träumereien erfüllte Speculationen vertiefen, welche nur der Verstand und die noch gesunde Vernunft des die Bahn zur Einsammlung von aufgeklärten Kenntnissen betretenden Wißbegierigen, im höchsten Grade verwirren.

D.

## 4.

## Nur ein durch eine Volksrepräsentation geschützter König oder Regent hat die größte Macht.

Vera et sapiens animi magnitudo, honestum illud, quod maxime naturam sequitur, in factis positum, non ingloria judicat.

CICERO.

Es ist eine sehr oft in unserer gegenwärtigen Zeit aufgeworfene Streitfrage: Kann wohl ein durch eine Volksrepräsentation geschützter König oder Regent die größte Macht besitzen? oder ist und muß er nicht durch sie aufs ausgedehnteste eingeschränkt seyn? Einleuchtend und natürlicherweise auch keinesweges

zu erwarten ist, daß ein Regent eine wirkliche Einschränkung seiner Macht wünschen kann, und daß in dieser Rücksicht er nur dafür Sorge tragen wird alles zu entfernen, was sie auf irgend eine Weise beschränken könnte. Es kommt hier auf die Untersuchung vieler anderen Gegenstände an. Gehen wir z. B. auf den Ursprung jeder Herrscher- und Regentenmacht zurück, so werden wir, wenn wir uns nämlich nicht von Vorurtheil und Aberglauben blenden lassen, jederzeit finden, daß Selbstliebe und Schutz unsers Eigenthums uns demjenigen unterwarf, der mit Körper- auch die Geisteskräfte verband, wodurch wir gegen jeden Eingriff in selbige geschützt wurden. Nur diese befriedigte Selbstliebe und der Schutz unsers Eigenthums durch die überlegene Kraft eines Andern machte uns geneigt, demjenigen den Tribut des Gehorsams und der Verehrung zu zollen und ihn zu unserm schützenden Regenten zu wählen, der dieß im höchsten Grade vermöchte; und die allgemeine Stimme erwählte ihn zum Beherrscher, oder eigentlich zum Regenten. Dankbarkeit wählte diese Würde erblich. Aber natürlich war auch

die erste Wahl eines solchen Beherrschers nur deshalb geschehen, um durch seine Geisteskraft und seinen hervorragenden Muth und seine Tugend geschützt zu seyn im Besitz jedes Eigenthums gegen Eingriff in selbiges und um die Triebe der Selbstliebe eines jeden möglichst befriedigt, auch den Wohlstand aller durch ihn befördert zu sehen. Nicht um seiner selbst willen geschah diese Wahl. Er wurde gewählt um, so zu sagen, die Wünsche Aller möglichst zu verwirklichen. Dies war das Grundprincip aller Wahlen. Der Beherrscher wurde Herrscher Aller durch ihre Wahl um ihrer aller Beschützer mit jeder seiner Seelenthätigkeit zu werden. Schlaf und Ruhe mußte er diesem Vertrauen auf immer aufopfern. Er was ihr erster Diener. Daher ist und muß auch Grundprincip jedes Regierungs- und Beherrschungssystem seyn, die Selbstliebe und die Eigenthumsrechte eines jeden ohne Unterschied zu schützen und ihren Wohlstand auf alle mögliche Weise zu gründen und zu befördern. So lange dieß geschieht, ist auch jeder Herrscher in seiner Herrschermacht gesichert. Ein theologischer und philosophischer Wahn ist der Wahn,

daß Beherrscher von Gott eingesetzt sind. Jedes Wesen im grenzenlosen Gebiet der Natur hat dem Uns allen unbegreiflichen Urquell alles Seyns sein Daseyn zu verdanken, es mag noch so erhaben und noch so unbedeutend uns scheinen. Wir alle sind durch ihn eingesetzt und in sofern haben sie recht, Herrscher, als durch diesen Unbegreiflichen eingesetzt, anzunehmen. Wir aber sind es nicht weniger. Es ist daher auch der Zusatz: von Gottes Gnaden, in frühern Zeiten von weisen und auf die Ausdehnung ihrer weltlichen Macht keinesweges im mindesten stolzen Königen mit Klugheit gewählt worden, um sich selbst immer durch diesen Ausdruck daran zu erinnern, daß sie Menschen wie jede andern sind, mit eben den Fehlern, Mängeln und Schwächen begabt wie sie; und verpflichtet auf den ihnen übertragenen Wirkungskreis sich durch immerwährende beglückende Thätigkeit auszuzeichnen! Schon in ihrem Ursprung war also, strenge genommen, die Herrschermacht durch eine Volksrepräsentation, die durch diejenigen des Volks gewählt und eingesetzt werden, welche den Hauptcharakterzug und

den Geist des Volks im vorzüglichsten Grade in sich vereinigten, um den zu beurtheilen, der am würdigsten wäre sie zu ihrem Schutz und zur Beförderung ihres Wohlstands zu beherrschen. Nur Macht ward ihnen gegeben, jedes Eigenthum möglichst zu beschützen und hiezu liehen sie vereinigt ihre Kräfte, um jeder Verletzung der Eigenthumsrechte vorzubeugen. Artete dieß durch Usurpation in Mißbräuche, Bedrückung und Tyrannei späterhin aus, so war nur einzig eine zu ausgedehnte, dem Beherrscher anvertraute Macht und Habsucht der ihm zu der Beherrschung nöthigen Gehülfen, Ursach aller Bedrückungen und Mißbräuche. Im Ursprung selbst war diese Wahl gut, nothwendig und beglückend für das wählende Volk, welche späterhin mehr denn zu sehr gemißbraucht wurde, um jede Tyrannei zu üben und das Volk durch angemaßte höhere Gewalt aufs äußerste zu drücken, sobald ein erblicher Usurpator nicht durch gegebene Gesetze beschränkt wird, seine Gewalt zu misbrauchen. Wo diese Gesetze zum Besten des Volks gegeben waren, konnte man auch auf eine festere und dauerhaftere Regie-

rungsform rechnen. Sie konnte durch mäßige Einschränkung der Gewalt nicht in Tyrannei ausarten, also auch keine Unzufriedenheit noch den Wunsch erregen, daß die ganze Regierungsform umgestürzt würde. Die längste Dauer mußte sie nothwendiger Weise in sich tragen.

Einleuchtend ist daher auch, daß jeder Beherrscher um sein selbstwillen einen repräsentativen Staat zu beherrschen wünschen sollte, weil er nicht allein den durch ihn beherrschten Staat durch diese Repräsentation am meisten dem Zeit- und Volksgeist gemäß zu beglücken, sondern auch für sich selbst durch diese die meiste wirkliche Macht auf die reelste Art zu bewirken im Stande ist, die durch nichts geschmälert, ihm Ehrfurcht, Achtung und Gehorsam verschafft; mehr wie jede andere Verfassung. Denn was ist Repräsentation eines Volks und in wem kann sie nur allein sich vereinigen, durch die freie Wahl des aufgeklärtesten gebildetsten Theil des Volks? Doch nur allein diejenigen Männer können sie bilden, welche die vorzüglichsten

Kenntnisse in Wissenschaften, Gelehrsamkeit, Künsten und Gewerbstrieb der Nation und auch ihre vor allen andern hervorragende Tugenden im höchsten Grade besitzen, auch ganz den Geist und die edelsten Charakterzüge des Volks in sich vereinigen. Auch nur eine solche Repräsentation kann im Geist der Nation zu ihrer Beglückung wirken, es ist also auch natürlich daß eine solche Repräsentation, den Thron mit Würde, Edelmuth und jeder Tugend umgebend, ihm den erhabensten Glanz durch ihre Glückbefördernde Thätigkeit allein zu geben vermögend ist. Allein durch die Wirksamkeit einer solchen Repräsentation ist der Beherrscher zu jeder Zeit im Stande, auch im Geist der Nation thätig zu seyn und ihre Wünsche zu befriedigen, welches ihm sonst jederzeit in jeder andern Lage unmöglich seyn muß. Es kommt nunmehr nur darauf an, wie weit sich die Wirksamkeit einer solchen Repräsentation erstrecken soll, um für die Nation selbst von Nutzen und zu ihrer Beglückung zu seyn, und als das thätigste Organ in dieser Hinsicht bei dem Beherrscher zu dienen? Soll sie von

Nutzen seyn, so muß ihr die Gesetzgebung ganz überlassen, und dem Beherrscher die Aufsicht über Erfüllung derselben anvertraut werden. Gesetzgebung im ausgedehntesten Sinn des Worts, muß ihr vorzüglichster Wirkungskreis seyn. In jedem Zweig der Staatsverwaltung muß eben diese Wirksamkeit und Thätigkeit ihre Hauptverpflichtung seyn. Ganz dem Geist, Charakter und den jedesmaligen Kenntnissen der Nation angemessen werden dann die Gesetze für sie durch die Repräsentation entworfen werden, weil nur allein die Repräsentation ganz den Charakter und die Kenntnisse der Nation kennt, für welche sie die Gesetze entwirft. Sie muß auch das Recht besitzen Krieg und Frieden zu beschließen; denn das Leben eines jeden, ohne Unterschied der Person, ist sein vorzüglichstes Eigenthum, welches ohne seine eigne Einwilligung nie geschmälert oder in Anspruch genommen werden muß. Hier muß die Stimme eines Jeden, durch die Repräsentation vertreten, durch Mehrheit der Stimmen entscheiden: den fast jedes sittliche Eigenthum eines jeden Staatsbürgers wird durch den

Krieg in Anspruch genommen. Gesundheit, Vermögen, Geisteskräfte, Tugend, Familienväter, Kinder, Geliebte, Geschwister, kurz alles, was der Menschheit höchst theuer und werth ist. Wie kann sich also irgend eine Macht mit Gerechtigkeitsliebe hierüber Gewalt anmaßen, da Gerechtigkeit nur allein auf Beschützung der sittlichen Eigenthumsrechte sich bezieht und jeder Beherrscher sie vorzüglich ausüben muß, weil dieß das vorzüglichste und unauflöslichste Band, ist, welches ihn aufs innigste mit den von ihm Beherrschten verknüpft?

Ist demnach der Repräsentation nur der von uns angegebene, zum Wohl und Beglückung der Nation dienende Wirkungskreis angewiesen: so kann jeder Beherrscher ohne Ausnahme eben dadurch an Macht im höchsten Grade blos gewinnen; denn alles, was er von den Staatsbürgern vollzogen und geübt wissen will, muß nun den durch die Repräsentation gegebenen Gesetzen gemäß geschehen; also kann niemals ein Geist des Widerspruchs bei dem von ihm beherrschten Volke entstehen und alles was geschehen soll,

kann dann nur im Geist und Charakter, sowie den Kenntnissen der Staatsbürgermasse gemäß, geschehen. Kraft und Würde folgt jedem Gesetze in Hinsicht der Erfüllung desselben und der ganze Staatsverein steht dem Beherrscher zu Geboth, um zu deren Erfüllung bei Verletzung derselben durch ein Einzelnes oder mehrere Mitglieder aufs strengste beizutragen. Sein Wille wird, sobald er nur in Einklang mit dem durch die Repräsentation der Nation ausgedrückten Geist ist, jederzeit aufs bereitwilligste von allen Staatsbürgern befolgt werden, und selbst seinen Wünschen wird dann ein jeder zuvor zu eilen trachten, die größte Macht also dem Beherrscher mit Bewilligung des Staatsvereins gegeben seyn.

T.

## 5.

## Was wollte Teutschland im letzten Kriege eigentlich erringen? und was wollten die Teutschen überhaupt erkämpfen?

Per meio destes horridos perigos
Destes trabalhos graves, e temores
Alcacam os que saõ de fama amigos,
As 'honoras immortaes e graos majores.

CAMOENS.

Im letzten Kriege bildeten die Teutschen, durch ein gemeinsames Band vereinigt, einen wirklichen Staat; denn alle, was nie vorher mit dieser Begeisterung geschehen war, traten in einen einzigen Verein, gebildet zum Schutz und zur Vertheidigung noch innehabender Eigen-

thumsrechte, ja! zur Erkämpfung schon längst verlohren gegangener, vom Feinde geraubter Eigenthumsrechte. Der Krieg ward zur Erringung bürgerlicher Freiheit, um heilige Gerechtsame und Eigenthum mit beispielloser Begeisterung geführt. Im Busen jedes Rechtlichen glühte diese heilige Flamme, die nur eines Funkens bedurfte, um allgemein die höchste Tapferkeit gegen sieggewohnte Heere zu zeigen und sie besiegt vor sich fliehen zu sehen. Die Teutschen bildeten in diesem Kriege also einen wirklichen Staat, weil Teutschlands Bürger und Bewohner sich unter sich selbst zum gemeinsamen Schutz und zur Erkämpfung der vom Feinde schon viele Jahre geraubten und verletzten Eigenthumsrechte begaben, und sie anerkannten. Jetzt war ein wirklicher Staat in Beziehung der äußeren Staaten von Teutschen gebildet. Ob aber im Innern Teutschlands? dieß ist eine andere Frage, welche wohl etwas schwerer zu beantworten seyn dürfte. Denn was ist eigentlich streng genommen ein Staat? dieß muß zuerst entschieden werden, um jene Frage beantworten zu können. Staat ist nichts anders als

ein Verein vieler Staatsbürger unter einerlei Gesetzen zum Schutz jedes sittlichen Eigenthumsrechts gegen äußere und innere, mit Eingriff in selbige drohende Gefahren. Kann man hiernach behaupten, daß Teutschland im Innern sich zu einem Staat ebenfalls gebildet habe? Keinesweges! sobald man vorurtheilsfrei urtheilen will. Denn noch kann man nicht behaupten, daß sich die Teutschen sowohl gegen äußere als innere Gefahren, welche jedem ihrer sittlichen Eigenthumsrechte drohen, unter einerlei schützenden Gesetzen gemeinsam vereinigt hätten. Und überdem werden viele jedem Staatsbürger unveräußerlich gebührenden sittlichen Eigenthumsrechte nicht einmal in Anregung gebracht, vielweniger geachtet, welche doch im höchsten Grade schätzenswerth sind. Gewiß! unwidersprechlich gewiß ist es, daß alle Teutschen, denen nur einigermaßen das wahre Wohl Teutschlands und seiner Bewohner am Herzen lag, (und wer glühte wohl nicht für diesen Zweck?) nicht allein ihre äußere Landessicherheit und Eigenthumsrechte, sondern auch zugleich alle ihre innern sittlichen Eigenthumsrechte mit erkämpfen

wollten im letzten so hartnäckig geführten Kriege: daß die Teutschen sich also eigentlich eine Staatsverfassung erringen wollten. Denn man kann mit Fug und Recht behaupten, daß im Busen der teutschen Völker ein weit furchtbarerer Groll und Haß loderte, als in der Brust vieler teutschen Fürsten, die dem gemeinsamen Feinde höheren Rang, größere Einkünfte und, durch das sogenannte Einheits- und Simplificirungssystem der nun gut besoldeten und vermehrten Zahl der Regierenden, größere, die Sclaverei vermehrende Macht zu verdanken hatten. Selbstliebe läßt dieß auch entschuldigen. Hätten diese Fürsten die von ihnen beherrschten Völker so gekannt, wie auf einen leisen Zuruf und Befehl ihre Gesinnung treu und wahr als Teutsche sich gezeigt haben würde: so würde sogleich nach den ersten Niederlagen in Rußland, vielleicht nicht einer jener stolzen Fremdlinge durch Teutschland in sein Vaterland zurückgekehrt seyn. Wer sein Grab nicht in Teutschlands, von ihm so oft wegen seiner unersättlichen Habsucht mit Blut gedüngten Boden fand, der würde von der ihn ereilenden

Rache als Geisel aufbewahrt worden seyn, um gekränkte und so vielfach geraubte Eigenthumsrechte ersetzt zu erhalten.

Nur allein ward also der Krieg für wahre Freiheit und verlohrne Eigenthumsrechte geführt. Dieß nur war das Schreckenswort, was auch den Arm des Feindes lähmen, und das Zauberwort, das den Teutschen zu den heldenmüthigsten Thaten entflammen mußte. Wahre Freiheit sollte erkämpft, verlohrne Eigenthumsrechte wieder errungen werden. Man mißverstehe aber hier nicht den Sinn wahrer Freiheit. Eine zügellose, keine Grenze kennende, jeden Wunsch erfüllende Willensfreiheit ist hier keinesweges gemeint. Diese wünscht der Teutsche nie, eben deshalb weil er Teutscher ist; denn welches Volk denkt wohl rechtlicher und gerechter, treuer und wahrer als dieses! Auch der gemeinste Mann sieht hier ein, daß solche Freiheit nur in Zügellosigkeit ausarten kann, welche eigentliche wahre Freiheit in jeder Hinsicht zerstöhrt. Wahre Freiheit ist eigentlich der Zustand, in welchem es jedem

Staatsbürger erlaubt ist, ganz seinen Wünschen und seinem Willen gemäß, jedoch ohne irgend einen Eingriff in die sittlichen Eigenthumsrechte anderer zu thun, thätig zu seyn. Nur diese Freiheit kann das Glück und Wohl eines Volks gründen und eine solche Freiheit muß auch nie durch ein Gesetz in ihrer Wirksamkeit gelähmt oder auf die entfernteste Weise aufgehalten werden; denn sie ist der nie wankende Grund, auf welchem jeder Staat dauerhaft ruhen und nie vertilgt werden kann. Was wollte der Staatsbürger eigentlich auch fordern, sobald ihm diese vom Staatsoberhaupt gelassen wird? Nur eine solche Freiheit wollte Teutschland erringen. Dieß war das unermüdete Streben aller Teutschen in diesem gerechten Kriege. Aber auch für verlohrnes, vom Feinde ein viertel Jahrhundert lang geraubtes, wohlerworbenes sittliches Eigenthum ward das Schwerd furchtbar gezuckt und siegend drang es vor. Den Völkern hätten ihre Rechte, ihr Eigenthum wieder vom Feinde ersetzt werden müssen; dieß forderte die Gerechtigkeit. Zurückgabe und Ersatz alles dessen, was uns von dem Feinde geraubt

war, der sich und seine Verwandten aus Teutschlands Fluren 25 Jahre lang ungeheuer bereichert hatte, mußte den Teutschen werden, sobald man nur gelinde Gerechtigkeit übte. Nicht von dem schuldlosen, friedfertigen, Teutschlands Boden nie betretenden, Ruhe von andern Völkern liebenden, durch gemeinnützige Thätigkeit wirkenden Bewohner mußte man den mindesten Ersatz fordern. Denn dieß bildet Teutschland einen neuen Feind, der um so unversöhnlicher ist und seyn wird, weil er Sünden, die ein raubgieriges Oberhaupt mit seinen Heeren in Teutschland, Rußland und Spanien übte, schuldlos büßen soll und muß; da doch nur allein diese, seiner Meinung nach, jeden Ersatz des geraubten Eigenthums an Teutschland tragen und selbst die Verpflegung unsrer siegreichen Armeen übernehmen müßten. Dieß nur allein wäre eigentliche Gerechtigkeit, die den ruhigen Bewohner auf immer an den Teutschen gefesselt hätte, gewesen: denn der Arme, der Nothleidende würde dort durch diese von Jenem ersetzte Verpflegungskosten der Heere einen namhaften Erwerb gefunden haben. Oder glaubt man, daß

das Vermögen dieses sich so ungeheuer auf unsern, Spaniens und Rußlands Boden bereichert habenden Feindes so schwer auszumitteln gewesen wäre? Haben wir nicht durch ihn selbst Methoden genug erlernt, dieß, wenn man nur wollte, möglich zu machen? Und konnte er selbst wohl ein solches Verfahren ungerecht finden? Gewiß nicht: denn das innere moralische Gefühl jener Nation mußte ihn an alle seine Ungerechtigkeiten erinnern! Von ihr selbst wurde er in die Schranken des Rechts zurückgewiesen und zum Ersatz gezwungen. Dieß konnte man von ihrer Ehrliebe erwarten. Warum forderte und nahm man also nicht vom eigentlichen Feinde, was Gerechtigkeit heischte? eine Gerechtigkeit, die nicht allein den siegenden teutschen Heeren jeden ruhigen, nicht an ehemaligen Raub theilnehmenden Bürger verpflichtete, sondern durch längern Aufenthalt derselben noch immer inniger verband. Bei einstmaliger Rückkehr ins Vaterland nahmen diese Heere den Seegen der ruhigen, jederzeit sittlich denkenden Bürger mit; denn sie selbst litten durch diese Heere auch nicht die mindeste Bedrückung und des

teutschen Kriegers Wunsch war erfüllt Gerechtigkeit geübt zu sehen, an den, ein viertel Jahrhundert die größten Drangsale um sich verbreitenden Feind. Die Reichthümer dieses uns beraubenden Feindes aufzufinden, konnte ja wohl nicht schwer werden. Sie mußten und konnten nur entweder im Vaterlande des Feindes oder in dem der kriegführenden Mächte sich befinden. In beiden war man als Sieger Herr. Und welchen Sieger kann man wohl ungerecht nennen, wenn er Reichthümer, die der Feind auf dem väterlichen Boden des Siegers sich unrechtmäßig und räuberisch erworben, wo er sie findet mit Beschlag belegt und sie sämmtlich einzieht?! So wäre die Erfüllung des Wunsches, welchen Teutschland im letzten Kriege erringen wollte, zum Theil erreicht worden, in Hinsicht des ihn schon Jahrhunderte bedrängenden Feindes. Aber nicht allein das alleinige Ziel, vom Feinde geraubte Eigenthumsrechte im Kampf für sittliche Freiheit, Recht und äußere Sicherheit, zu erringen: auch im Innern wünschen die meisten Staatsbürger in jedem Theil Teutschlands in ihre ehemaligen Eigenthumsrechte wie-

der eingesetzt, oder doch wenigstens gehörig für, zum Besten eines Andern erlittene Verluste entschädigt zu werden. Dieß war zu erwarten; denn, wessen Rechte waren nicht geschmälert worden, nicht allein durch den gemeinschaftlichen Feind überhaupt, sondern auch durch dessen Machtgebot unter sich, um so noch mehr den Feind bereichern zu können? Wie viele des Fürstlichen, Adlichen, Bürgerlichen und Bauern-Standes fühlten diesen schmäligen Druck, dessen Last nun durch den Sieg in Nichts zerstäubt ist und wieder jeden teutschen Staat in die heiligen Rechte, freies Recht, durch keine willkührliche Gewalt gehemmt, üben zu dürfen, versetzt. Viele Eigenthumsrechte hob der gemeinsame Feind auf, oder wenn er es nicht selbst that, so gab der allgemeine Druck Veranlassung zu ihrer Aufhebung, um seine unbegrenzten Wünsche zu befriedigen. Jedem nun sein Eigenthumsrecht, so viel das Geboth strenger Sittlichkeit gebiethet, wieder zu geben und in selbiges einzusetzen, ist die vorzüglichste Pflicht der teutschen Staaten, denn nur dieses wollten die Teutschen erkämpfen. Gerechtigkeit, strengste

Gerechtigkeit geübt zu sehen gegen Feind und gegen Freund: dieß war und ist der feurigste Wunsch des teutschen Kriegers, des teutschen Bürgers, des teutschen Fürsten! Nur sie allein thronte in der vom Wonnegefühl des gewissen Sieges glühenden Brust der Teutschen.

S.

## 6.

## Was ist den Gesetzen der Gerechtigkeit gemäß, wenn jeder ohne Unterschied der Person sich zur kriegerischen Vertheidigung seines Vaterlandes zu stellen verpflichtet ist?

Non conosce la pace, e non l'estima
Chi provato non ha la guerra prima.

Ariost.

In den mehrsten europäischen Ländern nimmt man gegenwärtig eine im ausgedehntesten Sinne des Worts militairische Verfassung an um gesichert zu seyn gegen Ueberfall, Raub und Bedrückung von außen. Lobenswerth ist dieses Bemühen. Jahre, gedrängt voll von

Gerechtigkeit geübt zu sehen gegen Feind und gegen Freund: dieß war und ist der feurigste Wunsch des teutschen Kriegers, des teutschen Bürgers, des teutschen Fürsten! Nur sie allein thronte in der vom Wonnegefühl des gewissen Sieges glühenden Brust der Teutschen.

S.

---

## 6.

### Was ist den Gesetzen der Gerechtigkeit gemäß, wenn jeder ohne Unterschied der Person sich zur kriegerischen Vertheidigung seines Vaterlandes zu stellen verpflichtet ist?

Non conosce la pace, e non l'estima
Chi provato non ha la guerra prima.

Ariost.

In den mehrsten europäischen Ländern nimmt man gegenwärtig eine im ausgedehntesten Sinne des Worts militairische Verfassung an um gesichert zu seyn gegen Ueberfall, Raub und Bedrückung von außen. Lobenswerth ist dieses Bemühen. Jahre, gedrängt voll von

jeder Schmach, jedem Elend für Millionen in Europa haben Völker belehrt, an ihre eigne Sicherheit, an eigne Beschützung ihrer Eigenthumsrechte zu denken, um nicht der treibenden Ruthe eines jeden mit geistvoller Eroberungs- und Unterjochungsgier gebornen Unterdrückers zu folgen. Ob aber die Art, in der diese Verfassung ausgedehnt wird, die ganz richtige sey, ist eine Frage, welche wohl einer Untersuchung bedarf. Staaten sind mit einzelnen Familien nur in sofern zu vergleichen, als sie beide des Schutzes bedürfen, dem sich beide mit willfähriger Einigkeit unter Einen Willen unterwerfen: jedoch mit dem feinen Unterschied, daß jener Wille im Staat Beschluß aller Staatsmitglieder ist, dem sie sich entweder schweigend, oder nach vorgefaßter allgemeiner Vereinigung unterworfen haben: und daß dieser Wille in Familien nur von dem Willen eines Familienhauptes für alle übrigen abhängig ist. Reiche sind von dem Willen eines Einzigen abhängig, nicht aber Staaten. Denn ein Staat ist die Vereinigung vieler Menschen unter einerlei, zum Schutz ihrer sittlichen Eigenthumsrechte gegen

äußere sowohl als innere Gefahren, im Staat selbst gegründeten und aufrechterhaltenen Gesetzen. Ein Reich ist aber, wo jedes Volksindividuum, denselben, zum Schutz des Oberherrn und des Landes, gegen die dieses bedrohenden Gefahren, vom Oberherrn gegebenen Gesetzen Folge leisten muß. Die Gesetze kann nun der Herrscher von der Umgebung, die er am würdigsten dazu hält, entwerfen lassen und sie durch seine Unterschrift sanktioniren und ihnen Gesetzlichkeit geben; oder Reichsgrundgesetz ist, daß ein Volksverein bestimmter Art da seyn muß, der vom Volk schon dazu beauftragt ist und dann nähert sich dieses Reich mehr einem Staat in diesem letzten Fall. Staaten können, selbst wenn sie noch im Zustande der Unvollkommenheit sind, nie untergehen. Und, haben sie den Gipfel der Vollkommenheit in ihren von allen Staatsbürgern angenommenen und befolgten Gesetzen erreicht, so können sie niemals unter keiner Voraussetzung so leicht vertilgt werden. Dieß enthält schon die Bedingniß des Begriffs Staat in sich. Wir wollen uns hier nun nicht weiter in Untersuchungen

einlassen, was besser sey und vortrefflicher für die Menschheit, wenn sie Staaten, oder wenn sie Reiche bildet: denn in beiden ist Schutz gegen eroberungssüchtige Eingriffe ins Eigenthumsrecht nöthig, obgleich unter sehr verschiedenen Umständen und ganz verschiedenen Lagen: denn in Staaten ist der Staatsbürger als Theil des Ganzen jederzeit derjenige, der zur Abtretung eines jeden, auch des geringsten Eigenthumsrechts seine Zustimmung und Einwilligung geben muß. Weil Aufopferung der Gesundheit, des Lebens und Vermögens der Staatsindividuen mit jedem Kriegsbeschluß eines Staats verbunden ist: so ist auch einleuchtend, daß, weil alles dieß die vorzüglichsten Eigenthumsrechte der Staatsbürger sind, sie auch zum Beschluß einer Kriegserklärung ihre Zustimmung vorzüglich geben müssen. In jedem andern Lande ist dieß aber nicht der Fall, wo man sich nicht zu einem Staat vereiniget hat. Hier herrscht nur der Wille des Fürsten und befiehlt die Waffen zu ergreifen, sobald er es für nöthig hält. Natürlich können viele andere Motive den Herrscher bewegen, die Waffen ergreifen zu lassen.

Er kann eine immerwährende Eroberungssucht besitzen, und dann ist das von ihm beherrschte Volk nur da, um dieser durch fortdauernde Kriege, welche von ihm ohne alle Ursache begonnen werden, zu fröhnen. Verwandschafts- oder Erbschaftsansprüche an Länder, wodurch die von ihm beherrschten Reichsbewohner, auch nicht im mindesten glücklicher werden, wenn sie geltend gemacht werden, können ebenfalls die Ursach von Kriegen seyn. Ist nun die Militairverfassung, so wie sie jetzt in den mehrsten teutschen Ländern besteht, in Ausübung gebracht: so ist natürlich der Besitz von Vermögen, Eigenthum und Menschenleben nur dem Beherrscher in seine Hände gegeben, über welche er nach Wilkühr schalten kann, wie er will. Nur hierin liegen die Leiden aller Nationen, die dieser Willkühr ausgesetzt sind. Ein Herrscher kann vieles verschwenden und ein Volk, das er beherrscht, durch Verschwendung sehr aussaugen, aber was sind diese Summen gegen die ungeheuren Summen, die ein einziger Krieg erfordert. Hier verschwindet jede Kraft, die durch Frieden das Land mit seinen Bewohnern

einlassen, was besser sey und vortrefflicher für die Menschheit, wenn sie Staaten, oder wenn sie Reiche bildet: denn in beiden ist Schutz gegen eroberungssüchtige Eingriffe ins Eigenthumsrecht nöthig, obgleich unter sehr verschiedenen Umständen und ganz verschiedenen Lagen: denn in Staaten ist der Staatsbürger als Theil des Ganzen jederzeit derjenige, der zur Abtretung eines jeden, auch des geringsten Eigenthumsrechts seine Zustimmung und Einwilligung geben muß. Weil Aufopferung der Gesundheit, des Lebens und Vermögens der Staatsindividuen mit jedem Kriegsbeschluß eines Staats verbunden ist: so ist auch einleuchtend, daß, weil alles dieß die vorzüglichsten Eigenthumsrechte der Staatsbürger sind, sie auch zum Beschluß einer Kriegserklärung ihre Zustimmung vorzüglich geben müssen. In jedem andern Lande ist dieß aber nicht der Fall, wo man sich nicht zu einem Staat vereiniget hat. Hier herrscht nur der Wille des Fürsten und befiehlt die Waffen zu ergreifen, sobald er es für nöthig hält. Natürlich können viele andere Motive den Herrscher bewegen, die Waffen ergreifen zu lassen.

Er kann eine immerwährende Eroberungssucht besitzen, und dann ist das von ihm beherrschte Volk nur da, um dieser durch fortdauernde Kriege, welche von ihm ohne alle Ursache begonnen werden, zu fröhnen. Verwandschafts- oder Erbschaftsansprüche an Länder, wodurch die von ihm beherrschten Reichsbewohner, auch nicht im mindesten glücklicher werden, wenn sie geltend gemacht werden, können ebenfalls die Ursach von Kriegen seyn. Ist nun die Militairverfassung, so wie sie jetzt in den mehrsten teutschen Ländern besteht, in Ausübung gebracht: so ist natürlich der Besitz von Vermögen, Eigenthum und Menschenleben nur dem Beherrscher in seine Hände gegeben, über welche er nach Wilkühr schalten kann, wie er will. Nur hierin liegen die Leiden aller Nationen, die dieser Willkühr ausgesetzt sind. Ein Herrscher kann vieles verschwenden und ein Volk, das er beherrscht, durch Verschwendung sehr aussaugen, aber was sind diese Summen gegen die ungeheuren Summen, die ein einziger Krieg erfordert. Hier verschwindet jede Kraft, die durch Frieden das Land mit seinen Bewohnern

zum höchsten Wohlstand erhoben hätte. Auch nicht eine Kraft existirt, die durch Krieg nicht in ihrem Flug gelähmt werden sollte, in sofern sie zur Glücksbeförderung hätte beitragen können. Das Leben, die Gesundheit, als das theuerste Eigenthum eines jeden, wird für nichts geachtet, wenn dadurch vielleicht ein Gewinn für den Beherrscher erreicht wird, der ihn selbst gar nicht glücklich macht, sondern die von ihm Beherrschten dem Elend in der schrecklichsten Gestalt preis giebt. Wir dürfen nur die neuere Geschichte fragen. Mit grellen Farben wird sie uns ein Gemälde zeigen, wie tief ins Elend die Menschheit um ein Nichts gesunken war, weil sie sich selbst zu Sclaven erniedrigte. Nein, soll jeder zum Dienst des Vaterlandes sein Blut, sein Leben, sein Vermögen, Vater, Sohn und Brüder opfern: so muß auch jeder eine Stimme haben, ob ein Krieg begonnen werden soll oder nicht! und wann Frieden geschlossen werden soll oder nicht, und unter welchen Bedingungen! Nur dieß ist den Gesetzen der, der Menschheit und jedem Bewohner ohne Unterschied der Person schul-

digen Gerechtigkeit gemäß; denn jeder Beherrscher ist verpflichtet, sittlich zu handeln, und er handelt nur dann sittlich, wenn er das Eigenthum eines Jeden achtet. Ist aber wohl für jeden ohne Ausnahme ein heiligeres, unentbehrlicheres Eigenthum als sein Leben und seine Gesundheit denkbar! Die Bewohner sind verpflichtet, unter sich diese Heiligkeit zu achten; und Herrscher sollten weniger hierzu verpflichtet seyn? sie, die auf der höchsten Stufe der zartesten Sittlichkeit stehen müssen, weil es ihnen niemals an Bildung durch Erziehung gefehlt hat? Nein! soll Jeder Leben, Gesundheit, Vermögen und alles was ihm theuer ist, bei Entstehung eines Kriegs opfern, so muß er auch eine Stimme haben, über Ausbruch eines Krieges und Fortdauer des Friedens zu entscheiden, weil alles was ihm aufgeopfert werden soll, sein ihm theuerstes Eigenthumsrecht ist. Eine landständische Verfassung ist den Ländern Teutschlands verheißen: soll sie aber wirklich landständisch, d. h. landbestehend und landaufrechthaltend seyn; so muß in dieser Verfassung vorzüglich diese Gerechtsame: Einstimmung und

Versagung des Krieges und Friedens für jeden Bewohner unausbleiblich fest gesetzt werden, wenn nicht alle Länder in die tiefste Sclaverei versinken sollen, welches bei den gelindesten militairischen Gesetzen unausbleibliche Folge ist. Denn keiner kann und darf sich ihnen widersetzen, weil das ganze aus Kriegern bestehende Heer nichts weiter als eine den Geisteskräften eines Generalstabes strengste Folge leistende Maschine ist: Gefahr für das Land abzuwenden und sie in ein ander Land zu verpflanzen, um sich selbst Sicherheit des Eigenthums gegen eindringende Gefahren von benachbarten sie stöhrenden Ländern zu verschaffen. Wird nun durch landständische Verfassung das heiligste, was der Mensch besitzt, sein Leben und seine Gesundheit nicht dadurch gesichert, daß jeder seine Zustimmung oder Versagung zum Kriege, ohne Unterschied nach erreichter Großjährigkeit geben muß: so ist auch einleuchtend, daß durch die Verfassung selbst noch nicht das heiligste Eigenthumsrecht eines jeden geschützt ist. Der Willkühr einer einzigen Person muß und kann nicht das heiligste Eigenthumsrecht ohne Zustimmung einer

großen Mehrheit der Landesbewohner Preis gegeben werden, ohne die größte Ungerechtigkeit zu begehen, sobald alle ohne Unterschied der Person sich zum kriegerischen Dienst des Vaterlandes stellen sollen: denn das Leben eines jeden ist sein ihm schätzenswerthestes Eigenthum, welches ohne seine Zustimmung für ein Nichts hinzugeben er niemals sich verpflichtet halten kann, sondern vielmehr aufs strengste, durch jede ihm zu Geboth stehende Bemühungen, selbiges aufrecht zu erhalten, im höchsten Grade sittlich verbunden ist. Heilig muß daher jedem gerechten Beherrscher dieses unantastbare Eigenthum eines jeden seyn, und will er seinen Landesbewohnern eine wahre landständische Verfassung geben: so muß er ihnen ihr Haupteigenthumsrecht zurückgeben, über Abtretung jedes Eigenthumsrechts ohne Ausnahme freiwillig verfügen zu können: also auch über Krieg- und Friedensbeschluß; so wie über Denk- und Sprechfreiheit, sobald ihre ausgedehnte Ausübung nur die Sittlichkeit nicht verletzt.

A.

## 7.

## Wozu bedürfen wir eigentlich einer Repräsentation?

— Sempre per via ira directa
Quem de opportuno tempo se aporveita.
CAMOENS.

### I.

Nichts ist wohl nöthiger zu fragen als: wozu bedürfen wir eigentlich einer Repräsentation? wie weit muß sich ihre Macht erstrecken? und wo kann und wird sie möglicher Weise ein dauerhaftes Daseyn erreichen? Zu bekannt ist es, wie viel über diesen Gegenstand überhaupt gesprochen, geschrieben und gedruckt wird, in so-

fern die Repräsentation einen neuen Verfassungsentwurf zu formen hat. Man ist aber wahrlich noch nicht einig:

1) über den richtigen Begriff einer Repräsentation;
2) ob alle Länder ohne Unterschied derselben bedürfen?
3) wenn dieß gegründet ist: wie weit sich ihre Macht erstrecken —
4) worüber sie vorzüglich ihre Wachsamkeit ausdehnen soll? und
5) wo sie eigentlich nur ihr Daseyn erhalten kann?

Alle diese Fragen sind aufs bestimmteste zu beantworten, um vielleicht zur Vereinigung mehrerer entgegengesetzten Partheien beizutragen, welche in gegenseitiger Uneinigkeit schweben.

2.

In einer andern Abhandlung (Minerva 1815. Octbr. S. 167) war schon gehörig entwickelt: was Repräsentation eines Volkes

sey! Hierauf beziehen wir uns in dieser Abhandlung. Sie ist die durch Wahl des klügsten, edelsten und sittlichsten Theils der Nation entstandene Vereinigung mehrerer Männer aus jeder Classe des zu repräsentirenden Volkes, welche des Volkes Geist, Charakter, Kenntnisse und Tugenden, sich im höchsten Grade erworben haben und seine Fehler und Laster kennen um sein Wohl durch Unterdrückung derselben zu gründen.

3.

Ob alle Länder ohne Unterschied einer solchen Volksrepräsentation bedürfen? dieß ist eine Frage, welche sich durch die vorige Erklärung, was Volksrepräsentation sey, fast von selbst beantwortet. Will das Oberhaupt oder die Regierung überhaupt zweckmäßige Volksgesetze, die ganz dem Geist und Charakter des Volks gemäß sind, geben: so ist nur eine Volksrepräsentation die Triebfeder, durch welche dieß einzig und allein

möglich ist: denn nur sie kennt einzig und allein besser als die jedesmalige Regierung, den wahren Geist und Charakter des Volks; kann also auch nur aufs zweckmäßigste bestimmen, welche Gesetze für selbiges um sein eigentliches Wohl und und Glück zu gründen, am heilsamsten sind. Sie ist demnach auch der beste Verein um durch ihn diese Gesetze entwerfen zu lassen und der Gesetzverfassung äußerst zweckmäßige und lange Dauer zu verschaffen und Befolgung und Willigkeit zu erreichen, welches doch endliches Ziel der Gesetzgebung ist und seyn muß. Da eine Volksrepräsentation der beste und edelste Verein zur Gesetzgebung und Beförderung eigentlichen Wohls und Glücks eines Landes ist: so kann auch kein Land sie entbehren, sondern alle bedürfen einer Repräsentation, wenn sie eine vollkommene dem Geist und Charakter der Bewohner ganz angemessene Verfassung und Gesetzgebung erhalten sollen.

4.

Die Frage: wie weit muß sich die

Macht einer Volksrepräsentation eigentlich erstrecken, um den edlen Zweck ganz zu erfüllen, den sie als Volsrepräsentation erfüllen muß? ist für jedes Land in welchem sie gewählt ist, äußerst nöthig zu beantworten um die Grenzen dieser Macht zu bestimmen. Da jede Volksrepräsentation, den Charakter, Geist, die Kenntnisse und hervorstechende Leidenschaften des durch sie repräsentirten Volks im höchsten Grade kennt: so muß auch sie allein die Macht haben, die zum Wohl des Volks nöthigen Gesetze zu geben und darüber aufs strengste zu wachen, daß sie weder vom Beherrscher noch vom Volke, im mindesten verletzt werden.

5.

Worüber kann sie demnach ihre vorzüglichste Wachsamkeit ausdehnen? Doch über nichts anderes, als daß die von ihr gegebenen zum Wohl Aller abgefaßten Gesetze, aufs strengste befolgt werden und keiner sie zu verletzen, oder zum Schaden eines andern zu umgehen wagt; auch daß durch die Thätig-

keit aller Individuen, das gegenseitige sittliche Wohl und Glück Aller befördert wird. Befolgt sie diese Pflicht: so hat sie alles gethan, um dem Geist und Charakter ihres Volks gemäß, jedes Individuum durch Eröffnung des Weges zur edlen Thätigkeit, zur möglichst höchsten Stufe sittlicher Vollkommenheit zu erheben.

6.

Wo kann aber eine solche Volksrepräsentation nur ihr Daseyn erhalten? Nur allein dort, wo jede Wahl derselben frei von jedem Einfluß der Regierung bleibt, und diejenigen Personen, die auf die entfernste Weise Antheil an der Regierung haben, gänzlich von dem Wahlrecht ausgeschlossen werden. Dieß ist ein Haupterforderniß bei jeder Wahl einer Volksrepräsentation, welche obiger Forderung von selbiger entsprechen soll. Denn bedeutend nnd äußerst zwangvoll ist der Einfluß jeder Person, welche Antheil an der Regierung hat und um so bedeutender, je höher im Rang und Einfluß sie steht. Nein! dieß muß ganz vermieden werden. Wie aber

ist es möglich, eine solche Wahl zu vollziehen, die obiger Forderung möglichst entspricht? Dieß ist eine etwas schwierige Frage, insofern sie so beantwortet werden soll, daß man den Weg der möglichen Ausführung zeigt. Man weiß durch Erfahrung, daß, um hierin eine kluge und mit Menschenkenntniß verbundene Wahl zu treffen, alle die Fehler vermieden werden müssen, welche manche Länder gemacht haben. Man hat an manchen Orten das Wahlrecht Allen ertheilt, an manchen nur gewissen Personen oder manchen Ständen, ohne zu untersuchen: ob sie auch Verstand, Menschenkenntniß, Rechtlichkeit und Kenntnisse genug haben, um des Wahlrechts würdig zu seyn. An andern Orten ließ man gewissen Ständen das Wahlrecht, sie mochten Verstand, Redlichkeit und Kenntnisse besitzen, oder nicht, um eine würdige Wahl vorzunehmen; aber die Regierung wußte sie durch ihr Personal so zu leiten, daß die Repräsentation aus Jaherrn bestehen mußte.

7.

Sehr fehlerhaft ist ein solches Verfahren!

Nie wird man dadurch eine das Wohl und Glück des Volks begründende Volksrepräsentation erhalten. Es ist auch ganz einleuchtend; denn jede Regierung, jeder Beherrscher ist im Besitz vieler Hülfsmittel, um eine solche Wahl zu seinem Besten und nach seinem Willen zu lenken, selbst wenn Personen, die an der Regierung Antheil haben, nicht mit dem Wahlrecht begabt sind. Dieser Einfluß des Beherrschers ist es vorzüglich, der vermieden werden muß. Wie ist dieß aber wohl möglich? Die Geschichte stellt uns mehr denn zu viel Beispiele auf, daß selbst große Volkswahlen durch den Einfluß auswärtiger Macht sind gelenkt worden. Wie viel mehr nicht durch den Einfluß eines mit Macht und Reichthum begabten Beherrschers! Um dieß einigermaßen zu verhindern bleibt kein anderer Weg übrig als daß alle, welche mit dem Wahlrecht begabt werden sollen, erst durch eine Examinations-Commission in Hinsicht ihrer Kentnisse und Sittlichkeit geprüft werden. Dieser Prüfungsverein kann und darf aber nicht von der Regierung oder dem Beherrscher eingesetzt, sondern muß durch

die allgemeine, seine hohen Verdienste und Kenntnisse anerkennende Volksstimme gewählt seyn. Nur dann, wenn die durch den Prüfungsverein mit dem Wahlrecht beliehenen bestimmt sind, können durch diese die Volksrepräsentanten mit dem möglichst mindesten Einfluß gewählt werden: und um so mehr, wenn damit noch die Bedingung verknüpft ist, daß weder ein Wahlberechtigter, noch ein Volksrepräsentant, jemals Gnadenbezeugungen, Aemter, Bedienungen oder sonst Geschenke vom Beherrscher, oder der Regierung annehmen darf, wenn er nicht für immer des Wahlrechts und des Rechts Volksrepräsentant zu werden verlustig seyn will. So wird am ersten möglicher Weise der Einfluß bei den Wahlen der Volksrepräsentation vermieden.

8.

Natürlich ist der angegebene Weg zur Wahl der für jedes Volk möglich freieste, weil sie dem mindesten Einfluß des Beherrschers und der Regierung unterworfen ist: denn der Beherrscher kann Kenntnisse, Klugheit, Sittlichkeit, Tu-

gend, Edelmuth nicht nach seinem Willen, und wenn er alle Schätze, welche er besitzt, dafür aufopferte, jedem Individuum einhauchen: also verliert er schon dadurch seinen Einfluß auf die Wahlberechtigten, indem er diese nicht bestimmen kann.

9.

Es ist nun die Frage: wenn eine Volksrepräsentation auf die vorbestimmte Art gewählt ist: wozu bedürfen wir einer solchen Repräsentation? Die Antwort liegt in dem bereits bis jetzt gesagten mehr denn zu deutlich entwickelt. Sie stellen das gesammte Volk, Hinsichts seines Charakters, seiner Kenntnisse und Sittlichkeit dar. Sie sind in sofern als sie mehr, wie alle übrigen, das Volk in seinen innern und äußern Verhältnissen kennen, die allein Brauchbarsten, um die zum Schutz jedes sittlichen Eigenthums und zum Wohl und Glück jedes und aller Individuen nöthigen Gesetze abzufassen, zu geben und mit strenger Wachsam-

keit immerwährend aufrecht zu erhalten, und hierzu allein bedürfen wir einer solchen würdigen Repräsentation. Sie ist der Gründer und Beschützer jedes sittlichen Eigenthumsrechts und jeder sittlichen Freiheit, wodurch nur allein ein wahrer Staat seinen Ursprung erhalten und durch wahre Beförderung des Wohls und eigentlichen Glücks jedes Staatsbürgers immerwährende Fortdauer erhalten kann; eine Fortdauer, die auch nur allein den Beherrscher mit wahren Glück und Wonne überströmt.

P.

# 8.

## Was will jeder Staat eigentlich erringen?

— What obeys
Reason, is free, and reason hemade right.
Milton.

Mit der Beantwortung der Frage: was will jeder Staat eigentlich erringen? ist auch zugleich die Beantwortung der Frage: was ist eigentlich ein Staat? verknüpft. Man hat wirklich sehr oft Hinsichts des Begriffs, was Staat eigentlich sey, eine Ausdehnung dieses Begriffs sich erlaubt, welche er keinesweges hat. Man hat alle großen gesellschaftlichen Verbindungen der Menschen unter sich,

Staat genannt, welche es wahrhaft noch lange nicht sind, und die keineswegeѕ sich bis zu dieser Stufe der Vollkommenheit emporgehoben haben, sondern noch sehr weit von selbiger entfernt sind. Nicht jedes Reich, nicht jedes Land, nicht jedes Volk bildet einen Staat. Dazu gehört noch etwas mehr, als man gewöhnlich fordert. Schon das Wort Staat, bezeichnet selbst sehr deutlich, daß in selbigem die Forderung des immerwährend Festbestehenden enthalten sey. Völker, Länder und Reiche werden aber aufgelöst, unterjocht und nach Willkühr beherrscht, so lange sie sich nicht zum Staat erhoben haben. Was gehört aber dazu, daß sie den Gipfel erreichen, auf welchem man von ihnen sagen kann, daß sie einen Staat bilden? Eine Vereinigung sämmtlicher Individuen unter einerlei, zum Schutz ihrer sittlichen Eigenthumsrechte gegen jede mögliche Verletzung derselben und zur Beförderung ihres eigentlichen Wohls und Glücks sich insgesammt zur Befolgung gegebenen Gesetzen. Einleuchtend ist, daß sobald jedes Individuum selbst, oder durch einen Repräsentanten seine Stimme mit

bei dem Beschluß dieser Gesetze geben kann, auch der Staatsverein ein wirklicher Staat genannt zu werden verdient; und daß, um es zu seyn, oder es zu werden, dieß einziges Hauptziel seyn muß zu erringen. Denn ohne diesen allgemein angenommenen Grundsatz zur Stimmgebung bei einem Gesetzbeschluß ist kein Staat denkbar, weil dieß ein Hauptrequisit zur Gründung eines Staats und zur nöthigen immerwährenden Fortdauer ist. Jedes Individuum hat Eigenthumsrechte, und zwar sittliche Eigenthumsrechte, welche nur in einem Staat in seiner ganzen Gültigkeit und Heiligkeit immerwährend aufrecht erhalten werden müssen, so lange der Staat, Staat ist und dieß sind Eigenthumsrechte, welche eigentlich keine Menschenmacht antasten sollte ohne die Zustimmung desjenigen Individuums zu haben, welches sie abtreten soll. Unveräußerliche, keiner Menschenmacht unterworfene sittliche Eigenthumsrechte eines jeden, sind sein Leben, seine Gesundheit, sein Weib, seine Kinder und sittliche Geistes-, Sprech-, Schreibe- und Druckfreiheit. Alle diese Eigenthumsrechte kann und

darf eigentlich Niemand aufopfern, ohne seine eigene Zustimmung zu deren Aufopferung zu geben, sobald der Staat selbst nicht einen Eingriff in das heiligste Eigenthumsrecht der Staatsbürger sich erlauben will. Daher muß auch jedes Staatsindividuum seine Zustimmung zu jedem Kriegs- und Friedensbeschluß geben. Denn erheischt irgend etwas die größten Aufopferungen aller Staatsbürger, so ist es wohl jeder Krieg. Durch ihn wird alles, was ihnen theuer und ihrem Herzen höchst werth ist, in Anspruch genommen. Hier steht das Leben, die Gesundheit, das Vermögen, kurz alles, Vater, Geschwister und Kinder auf dem Spiel; und kann wohl solcher theuren Eigenthumsrechte Aufopferung dem Staatsbürger gleichgültig seyn, wenn sie ohne Einstimmung desselben hingegeben werden sollen? Nein gewiß nicht! Eben so wenig ist es möglich, daß Sprech-, Schreibe- und Druckfreiheit, so lange sie in den Grenzen der Sittlichkeit verbleibt, unterdrückt oder eingeschränkt zu sehen, dem Staatsbürger lieb seyn kann: denn ist je ein edleres Eigenthum der Menschheit zu finden, welches von

keiner Macht geschmälert werden sollte, so ist es diese. Denn nur diese sittliche Geistesfreiheit hebt den Staat zur höchsten Stufe der wahren Wohlstandes und Glücks, und wer dieses sittliche Eigenthum der Staatsbürger unterdrückt, der lähmt die geistige Triebfeder alles Guten, Schönen, Edlen und Erhabenen im Busen der Menschheit. Alles was der Staat also eigentlich in sich erringen muß, um zum höchsten Gipfel der Vollkommenheit emporzusteigen, ist strengste Anerkennung jedes sittlichen Eigenthumsrechts aller Staatsindividuen durch Stimmrecht bei Erklärung eines Krieges und Abschluß eines Friedens und durch völlige sittliche Sprech-, Schreibe- und Druckfreiheit. Ehe dieß geschieht, kann auch kein Volk von sich sagen, daß es einen Staat bilde.

W.

## 9.

### Was helfen alle Volksrepräsentationen, Volksvertretungen und Constitutionen, wenn nicht durch selbige die eigentlichen sittlichen Eigenthumsrechte über Leben und sittliche Geistesfreiheit begründet und auf immer gesichert wurden?

Que duracion habrã que el hombre espere?
CALDERON.

Wozu soll eigentlich eine Repräsentation und eine durch sie entworfene und durch den Staatsverein angenommene Constitution dienen und worauf nur soll sie sich vorzüglich beziehen? Dieß ist eine sehr nöthige Frage, um durch deren Beantwortung zu entwickeln: was Reprä-

sentation ist und was eigentlich eine Constitution enthalten soll? Jede Repräsentation eines Volks, eines Staats will und kann nichts anders als eine Anzahl Menschen seyn, welche, durch den Wunsch und Willen des Volks oder Staats gewählt, dieses Volk oder diesen Staat darstellen, das heißt, den Charakter, den Geist, die vorzüglichsten Kenntnisse in Wissenschaften, Gelehrsamkeit, Künsten und Gewerben, auch die vorzüglichsten Tugenden dieses Volks sich erworben haben, um zu seinem Wohl und seiner Beglückung thätig seyn zu können. Wozu kann daher eine Repräsentation eines Volks oder Staats anders dienen, als den Geist und Charakter desselben in allen einzelnen Zügen so natürlich darzustellen, daß man über die Darstellung eines solchen Volks gar nicht zweifelhaft bleiben kann? Aber nicht dieß allein ist eine hinreichende Forderung, welche man an eine Nationalrepräsentation thun kann: sondern sie muß, wenn sie von Nutzen für Volk oder Staat seyn soll, auch zugleich Volksvertretung seyn, d. i. ein Verein, der mit Kraft und Würde jeden Eingriff in sittliches

Eingenthumsrecht verhütet, und diese und alle Gerechtsame des Volks und der Staatsbürger mit strengster Wachsamkeit beschützt, und zu ihrem Schutz mit Kraft und Würde auftritt, auch wenn der Wunsch des Beherrschers Eingriffe in selbige zu thun wagt. Durch Volksrepräsentation lernt der Beherrscher den Charakter, den Geist und die Stufe der geistigen Cultur und die Tugenden und Laster des Volks oder der Staatsbürger kennen: durch die Volksvertretung aber erfährt er die sittlichen Eigenthumsrechte des Volks oder aller Staatsbürger, und er sowohl als andere werden durch die kraftvolle Verwendung und Wirksamkeit derselben von jedem Eingriff in selbige zurückgehalten. Sie ist also eigentlich der vorzüglichste Hüther und Beschützer der Gerechtsame und Eigenthumsrechte des Volks und der Staatsbürger. Sie ist die schützende Gottheit der Volksrechte und das Wünschenswertheste für jedes Volk, für jeden Staat. Sobald also alle Volksrepräsentationen nicht auch Volksvertretungen werden, so ist der Zweck verfehlt, den zu erreichen, für die Menschheit nur das wün-

schenswertheste und beglückendste seyn kann, um jeder willkührlichen Herrschermacht mit Kraft entgegen zu wirken und jedes sittliche Eigenthumsrecht, auch des Geringsten, als ein Heiligthum geschützt zu sehen. Ist dieß, so erfüllt sie ganz ihre Pflicht, und wird und kann nur Wohlstand und Glückseeligkeit verbreiten, so viel wie mit Schutz jedes sittlichen Eigenthumsrechts verbunden ist. Volksvertretung ist also sehr weit von Volksrepräsentation verschieden. Volksrepräsentation ist wohl in sofern von Werth, weil ein kluger Beherrscher den Geist und Charakter des von ihm beherrschten Volks kennen lernt, aber bei weitem noch nicht von dem Nutzen in allen Theilen der Staatsverwaltung, als Volsvertretung: weil diese auch einen minder klugen Beherrscher, oder einen Despoten in die gehörigen Schranken seiner Pflichten zurückweist, und davon abhält sie nicht zu übertreten, wie dieß wohl sehr häufig ohne Volksvertretung seyn kann. Zu wünschen ist also auch in jedem Fall, daß jede Volksrepräsentation eine Volksvertretung bilde. Denn da sie ganz den Geist und Charakter des

Volks sich zu eigen gemacht hat, so ist auch einleuchtend, daß sie, dieser Charakterkenntniß gemäß, jeden Wunsch, jedes Bedürfniß und jedes sittliche Eigenthumsrecht der Staatsmitglieder mehr wie alle übrigen kennen muß, also auch auf deren Erfüllung und Schutz vorzüglich sehen wird. Durch sie ist jeder Beherrscher, es mag einer oder es mögen mehrere in einem Staate seyn, gewiß nicht allein die Wünsche, sondern auch jedes Eigenthumsrecht der Staatsindividuen zum Voraus zu erfahren im Stande; so daß er in jeder Hinsicht, nie einen Fehlgriff zu thun vermögend ist, auch wenn er sich durch Leidenschaften verleiten lassen wollte, sie zu verletzen. Für ihn selbst ist sie von unschätzbarem Werthe: denn beide, Volksrepräsentation und Volksvertretung vereinigt, zeichnen ihm mit Klugheit die Bahn vor, auf der er im Geist der Nation wandeln soll, und bewahren ihn vor jedem Fehltritt.

Volksrepräsentation und Volksvertretung sind das eigentliche Palladium jeder Nation, ohne welche sie niemals einen Staat zu bilden fähig ist. Denn Staat ist eigentlich ein Verein vie-

ler Individuen unter einerlei sich selbst gemeinschaftlich zum Schutz gegen Verletzung sittlicher Eigenthumsrechte ohne Ausnahme gegebenen Gesetzen und deren Anfrechthaltung auch Beförderung wahren Wohlstands und Glücks. Wer könnte aber wohl diese besser, vorzüglicher und vortrefflicher entwerfen, als eine durch den Staatsverein selbst erwählte Repräsentation, welche den Charakter der Staatsindividuen vorzüglich kennt? und wer könnte sie mehr aufrecht erhalten als eine gewählte Vertretung sämmtlicher Staatsbürger? Da beide zum Schutz vereinigt für jedes sittliche Eigenthum die Gerechtsame wahrnehmen: so müssen sie das vorzüglichste sittliche Eigenthum, das Leben eines Jeden, welches keine Macht, als die erhabene Natur selbst, ihnen gegeben hat, und welches keine Herrschergewalt, und wenn sie noch so erhaben wäre, ohne Zustimmung des Besitzers fordern dürfte, im höchsten Grade in Schutz nehmen. Dieß ist eine Hauptpflicht der Volksvertretung im Staatsverein. Jedes Staatsiudividuum kann und muß daher das ihm Schätzenswertheste, seine Gesundheit, sein

Vermögen, seine Sprech-, Schreibe- und Druckfreiheit, sobald sie in den Grenzen der Sittlichkeit bleibt, d. h. sobald durch diese Freiheit nicht die Eigenthumsrechte eines Andern leiden, und vielmehr durch diese Thätigkeit das eigne sowohl als auch Anderer Beste befördert wird, aufs strengste von der Volksvertretung und Volksrepräsentation geschützt sehen. Denn Niemand wird ableugnen, daß das Leben eines jeden ihm das allerschätzenswertheste Eigenthum ist, über welches er in jeder Hinsicht verfügen und auf sittliche Art gebiethen kann. Keine Macht hat also auch das Recht selbiges zu einem gewissen Behuf z. B. zum Kriege ohne seine Einwilligung in Anspruch zu nehmen. Geschieht dieß, ohne daß der Staatsbürger seine Stimme zum Kriege gegeben hat: so ist nicht allein seine Hauptfreiheit in das vorzüglichste Eigenthumsrecht geschmälert, sondern es ist noch die Sclaverei damit verknüpft, daß zum Dienst im Kriege auch seine Gesundheit, sein Vermögen, sein Unterhalt, seine Kinder oder seine Eltern, als Miteigenthumsrechte ohne weitere Anfrage oder Einwilligung angegriffen

werden. Doch sind dieß alles die allervorzüglichsten Eigenthumsrechte eines Jeden, auch des allergeringsten Staatsindividuums, welche, ohne vorherige Einwilligung und Zustimmung zu einem Krieg, vom Staat und dessen Oberhaupt nie in Anspruch genommen werden sollte. Denn zum Schutz derselben ist jedes Oberhaupt da, und, so lange eine Volksrepräsentation und Volksvertretung nicht dieses Haupteigenthumsrecht, Zustimmung und Versagung zum Beginnen eines Krieges und zum Friedensschluß in seinen Bedingungen, oder zur Fortsetzung des Krieges, für jedes Staatsindividuum reclamirt, und sie darin vertritt: so kann man auch noch nicht sagen, daß Volksrepräsentation und Volksvertretung die erhabene Pflicht einer wahren Volksvertretung frei erfüllen darf. Oder glaubt man, daß ein Staatsbeherrscher etwa an Macht dadurch einbüßen werde, wenn er das Stimmrecht in Kriegs- und Friedenserklärung den Staatsindividuen überläßt? Wahrlich, keinesweges! vielmehr, wenn er jemals des Sieges im Voraus gewiß ist, so ist es in diesem Fall; denn ein durch Stimmenmehrheit sämmt-

licher Staatsbürger beschlossener Krieg, ist ein mit Begeisterung für Freiheit und Recht geführter Krieg, und die Glorie des Sieges ist diesen begeisterten Kriegern gewiß. Größere eigentliche Macht kann also lohnender Gewinn nur des Beherrschers seyn, der dieses edle Eigenthumsrecht den Staatsbürgern durch die Volksvertretung zurückgiebt: so wie auch, wenn er völlige sittliche Geistesfreiheit in Rede, Schrift und Druck, als heiliges Eigenthumsrecht jedes Staatsindividuums durch die Volksvertretung anerkennt und dadurch ihren nützlichen edlen Wirkungskreis bestimmt, über Sittlichkeit dieser thätigen Wirkungsfreiheit zum Wohl und zur Beglückung des Staats und seiner Mitglieder zu wachen. Ein Beherrscher, von solcher Volksvertretung auf seinem Thron umgeben, kann nicht anders als durch die Glorie erhabener Thaten zur Beglückung der Menschheit strahlen, und heilige Ehrfurcht muß und wird ihn jederzeit umgeben, weil er jeden Wunsch im Verborgenen mit Gerechtigkeit und Milde erfüllt!

F. W.

## 10.

### Haben die Reiche, Länder oder Staaten das gegenseitige Recht, sich in ihre Verfassungs- und Regierungsangelegenheiten wechselseitig so zu mischen, daß sie mit Gewalt Abänderungen in selbigen erzwingen können?

Si algun bien sizieres, que chico assaz fuere:
Tazlo grando que el bien nunca muere.

JUAN MANUEL.

Reiche, Länder, Völker und Staaten sind nichts anderes, als große Vereine unter einer einzigen Regierung. Diese Regierung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Immer aber wird sie sich jederzeit in der Person eines Einzigen, selbst im letzteren Falle ver-

einigen: denn der Geist eines Einzigen lenkt doch durch Klug- und Gewandheit die übrigen, wenn ihrer auch noch so viel, oder noch so wenig sind. Gesetze, durch die Regierung gegeben, oder von sämmtlichen Staatsindividuen zum Schutz ihrer sittlichen Eigenthumsrechte vereinigt angenommen, sind das magische Band, welches sie aufs innigste verbindet und nur als endliches Ziel wahren Wohlstand und Glück befördert. Kein Land, kein Reich, kein Volk, am allerwenigsten ein Staat, kann ohne Gesetze bestehen, wenigstens ist bei ersteren der Wille eines Einzigen Gesetz, nach welchem Alle ohne Unterschied sich richten müssen. Hier ist dann wohl an keine Verfassung zu denken. So veränderlich, wie der Wille des Herrschers ist, eben so veränderlich und schwankend sind auch die Gesetze bei der festesten Gesinnung des Herrschers. Nur knechtisch kann ein solches Land oder Reich beherrscht werden; im eigentlichen Sinne des Worts beherrscht, weil der Herr, wie das Wort es auch bezeichnet, seines Knechts sich zu seinem Nutzen bedient, nicht aber umgekehrt. Der Herrscher sieht das Volk, Reich oder Land

als für sich geschaffen an, und nur in diesem Sinn ist es ihm einzig da zur Befriedigung seiner Wünsche und seines Willens, in der ausgedehnten Bedeutung des Worts. Nicht so ist es in einem Staat. Hier herrschen Gesetze, zum Schutz jedes sittlichen Eigenthumsrechts aller Staatsbürger von ihnen sich selbst, vereinigt, gegen jeden innern und äußern Eingriff in selbige gegeben; und nur das Volk, welches einen solchen Verein bildet, das sich solche Gesetze selbst giebt, kann ein Staat genannt werden. Denn vor jedem Umsturz ist er gesichert, da er in sich selbst das, was ihm nur einzig und allein Festigkeit zu geben vermag, den dauerhaftesten und allerstrengsten Schutz jedes sittlichen Eigenthumsrechts aller Staatsindividuen verleihen kann, weil die Staatsindividuen sich selbst diese Gesetze geben. Daher wird und kann auch in einem Staate jedes Staatsindividuum mit Sicherheit darauf rechnen, daß nie ein Eingriff in das Eigenthumsrecht sittlicher Denk-, Sprech-, Schreibe-, und Druckfreiheit gemacht werden wird, so wie auch eben so wenig seine Gesundheit, sein Leben und sein

Vermögen in Anspruch genommen werden, um einen Krieg zu beginnen, ohne erst seine Zustimmung dazu zu fordern, um ihn anzufangen, fortzusetzen oder durch Friedensschluß ohne sein Zuthun zu beendigen. In einem Staate ist dieß nie denkbar und ganz unmöglich, da er sich nur allein auf strengsten Schutz jedes sittlichen Eigenthums gründet, und er nur durch diesen bedingt wird, daß er die Ruhe anderer Staaten, Völker, Länder oder Reiche stöhren werde. Dieß ist in sofern ganz unmöglich, weil ihm jedes fremde Eigenthum um so heiliger seyn wird, je mehr einleuchtend es ihm ist, daß er keine Ansprüche auch nicht anf die entfernteste Weise auf selbiges machen kann, da es fremdes Eigenthum ist. So verhält es sich aber nicht mit einem Reiche, Lande oder Volke, welche sich noch nicht zum Staat gebildet haben. Hier können und werden wohl Gesetze herrschen; da es aber noch sehr unbestimmt ist, ob sie der Ausdruck des Willens eines Einzigen oder Mehrerer sind, und ob sie nur gegeben sind, diese zu bereichern und ihren Willen und ihre Wünsche zu vollziehen ohne auf den Schutz der Eigenthums-

rechte der Gehorchenden Bedacht zu nehmen: so ist auch einleuchtend, daß wohl eine Verfassung hier angenommen seyn kann, aber es ist auch eben so deutlich einzusehen, daß in selbiger allein auf die Vortheile, den Nutzen und die Befriedigung der Herrschsucht des Herrschers gesehen werden wird. Die Nähe eines solchen Reichs, Volks oder Landes ist aber immer für jeden angrenzenden wirklichen Staat äußerst gefährlich, weil es immer über kurz oder lang von einem Eroberer beherrscht werden kann, der kein fremdes Eigenthum, um seine Eroberungssucht zu befriedigen, schont und bald Gelegenheit findet, ungerechte Ansprüche zu ergründen. In sofern wär' es für die Menschheit äußerst wünschenswerth, daß alle Reiche, Länder und Völker sich in eigentliche Staaten umformten, wo jedes gegebene Gesetz sich auf strengsten und heiligsten Schutz auch des geringsten sittlichen Eigenthums der Staatsindividuen sich bezieht, und sie der Ausdruck des allgemeinen Willens Aller in strengster Bedeutung des Worts sind. Denn wären alle Länder, Völker und Reiche solche eigentliche Staaten; so würde dem einen

die Verfassung des andern heilig seyn, weil sie sich sämmtlich auf den Schutz jedes Eigenthums ohne Unterschied gründen. Kriege könnten und würden dann nicht entstehen. Man kann mit Sicherheit behaupten, ein lange dauernder Friede würde und müßte die Menschheit beglücken: denn über Eigenthum könnte dann kein gegenseitiger Streit entstehen. Nur der einzige Fall wäre möglich zur Erregung ungerechten Zwists, wenn ein Staat sich in die Verfassungs- und Regierungsangelegenheit eines andern Staats unaufgefordert mischte. So lange diese Aufforderung nicht geschieht, ist jede Einmischung ungerecht; denn ein fremder Staat kann unmöglich den Ausdruck des allgemeinen Willens der Individuen eines andern Staats kennen und enträthseln, um ihnen heilsame Gesetze zu ihrem Wohl und der eigentlichen Beglückung zu geben. Dieß ist ganz unmöglich. Eine Repräsentation aus ihrer eignen Mitte, durch die klügsten, edelsten und geistreichsten ohne Unterschied der Geburth gewählt, welche den Geist, Charakter und die Kenntnisse sämmtlicher Staatsindividuen aufs genauste kennt und sich zu eigen

gemacht, ist nur im Stande, die ihrem Wohl ganz entsprechenden Gesetze zu entwerfen. Daher ist auch die Befolgung der Aufforderung zur Einmischung in benachbarte Staatsangelegenheiten immer für den auffordernden Staat selbst sehr mißlich und äußerst unzweckmäßig. Er wird dadurch immer einer unrechten und unzweckmäßigen Gesetzgebung unterworfen. Wirkliche Staaten werden auch diesen Schritt keinesweges wagen und er ist auch nie zu entschuldigen. Gerecht aber ist es, wenn wirkliche eigentliche Staaten benachbarte Reiche, Länder und Völker auf irgend eine Weise vermögen, sich ebenfalls zu Staaten zu bilden, und ihnen hiezu die Hülfsmittel eröffnen wie dieß möglich zu machen ist. Denn nur dadurch wird allein ihr eignes Eigenthum gegen jeden willkührlichen Eingriff in selbiges durch ein solches Volk vermieden, indem es dann selbst zur Gerechtigkeitsliebe entflammt, Eigenthum als heilig schätzen lernt und den Staat segnet, der es zu dieser Stufe des beglückenden Friedens emporhob!

J.

# II.

## Was können die Folgen einer allgemeinen Bewaffnung der Staaten seyn?

> Ειρηνη γεωργὸν κἂν πετραις
> Γρεφει καλως· πολεμος δε κἂν πεδίω κακῶς.
>
> Menander.

In gegenwärtiger Zeit zu fragen: was die Folgen einer allgemeinen Bewaffnung der Staaten seyn können, ist warlich sehr nöthig, weil fast alle Staaten daran gedacht haben, sie soviel als möglich zu verwirklichen. Besondere Drangsale, durch den Eroberungsgeist erregt, haben den mehrsten Reichen diese Maaßregeln abgedrungen, deren Nützlich- oder Un-

nützlichkeit hier untersucht werden soll und deren Folgen in Hinsicht sowohl der körperlichen, als Geistes = Fähigkeiten geprüft werden muß, wenn man Gerechtigkeit gegen den Staatsbürger üben will.

Wenn wir unpartheiisch in die Geschichte nur eines kurzen Zeitraums zurückgehen wollen, so werden wir finden, daß allgemeine Bewaffnung auf den leisesten Ruf unterdrückter wahrer Freiheit und des Eigenthums mit Zauberkraft geschah, und zur höchsten Tapferkeit entflammt wurde. Schon lange loderte in Teutschland, Spanien, Portugal und Italien in dem Busen des Bürgers und Landmanns das heilige Feuer unterdrückter Freiheit und Groll gegen die Unterdrücker jedes sittlichen Eigenthumsrechts; aber war nicht jede Geisteskraft derselben durch ihren Stand bis dahin gelähmt? Mochte und konnte wohl ein Staatsbürger zum Besten seines Vaterlandes etwas thun, so lange dieses, ihn zur untersten Stufe des Militairdienstes wegen seines Standes verdammende Verhältniß blieb! Er konnte, er durfte sich ja nie Hoff-

nung machen, bei allen Geistesfähigkeiten höher zu steigen, wenigstens war es äußerst selten. Spanien gieng in dem mit Frankreich geführten Kriege mit bewunderungswürdiger Ausdauer, Tapferkeit und Aufklärung allen übrigen Reichen voran! Ohne König, ohne Oberhaupt, waren sie die einzigen, die alles durch sich selbst schufen. Sie, die damals noch immer als nicht krieggewohnte Soldaten bekannt waren, stellten sich sieggewohnten Heeren einzeln und in Masse mit ausdauerndem Muthe entgegen und entwanden ihnen den Lorbeer. Auch andere Länder folgten, im zur Rache wegen immerwährenden Eigenthumseingriffen aufgereizten Gefühl, dem Beispiel der Spanier späterhin; welches sie zu ähnlichen Thaten entflammte und zur allgemeinen Bewaffnung gegen ihre Unterdrücker vermochte. Nur wenn Leidenschaft die Geistes- und Körperkräfte lenkt, wird bei jedem Volke der, welcher es beherrscht, auch sicher auf eine Begeisterung rechnen können, die durch Befriedigung dieser Leidenschaft ihres Ziels gewiß ist. Und was kann die Leidenschaft der Rache in der Brust eines jeden Staatsbürgers wohl mehr

entflammen, als Eingriff in jedes Eigenthums-recht? Hier bedarf es nur des leisesten Winks und Tauseude stehen zum Schutz des Staats von jeder kriegerischen Tugend glühend da, um alles wiederzuerkämpfen, was durch fremde Macht geraubt war! Hat Teutschland es nicht erkundet, was es vermochte? In Wochen bildeten sich Heere, die Jahrelang sieggewohnten Heeren entgegen eilten ůnd sie aller Orten fast besiegten. Diese Zauberkraft, welcher Feldherr hätte sie in so alles vor sich niederdrückender Kraft bei diesen neugebildeten Heeren geahnet? Und doch wird sie jederzeit in dem Busen jedes teutschen Staatsbürgers noch weit furchtbarer erwachen, sollte dieser Feind, der von allen Seiten so beispiellos großmüthig behandelt wurde, aufs neue einen Eingriff in die Eigenthumsrechte der Teutschen wagen. Keiner immerwährenden allgemeinen Bewaffnung bedarf man, um diese Zauberkraft zu entwickeln und zu entflammen. Ungerechtigkeit und Unterdrückung ist der Funke, der in der Brust eines Jeden Groll entzündet, der zur furchtbarsten Rache entflammt, je stärker der Druck dieser Unge-

rechtigkeit war. Jeder Regent, jeder Oberherr eines Staats ist also auf seinen Ruf einer allgemeinen Bewaffnung gewiß, sobald er nur dafür Sorge trägt, daß die Triebfeder des Krieges durch vom Feinde verletzte Gerechtigkeit und Eigenthumsrechte aufgeregt und in Thätigkeit gesetzt wird: also sobald der Beherrscher eines Staats einen Jedermann gerechten Krieg führt. Ist dieß nicht der Fall, dann freilich kann auch nicht ein allgemeiner Enthusiasmus die Staatsbürger zur Bewaffnung durchdringen und zur Tapferkeit entflammen. Matt wird das Schwerd in ihrer Hand sinken; denn sie fühlen zu tief, daß sie vielleicht nur für das Phantom eines Einzigen, der herrschsüchtig ist, sich, ihre Familie, ihr Eigenthum und alles was ihnen werth ist, hinopfern sollen. Wo soll hier die Zauberkraft durch irgend ein Mittel erweckt werden, welche Tapferkeit und jede kriegerische Tugend nothwendigerweise in jenem Fall entwickelte. Eine allgemeine Bewaffnung zur Erkämpfung von Freiheit und Recht, Vertheidigung und Wiedererlangung verlohrnen und beraubten Eigenthums wird durch einen Ruf entstehen und

mit Blitzesschnelle alle militairischen Tugenden entwickelnd, siegend wirksam seyn. Diese allgemeine Bewaffnung ist aber auch nur dann nöthig, wenn der Staat in Gefahr ist, Selbstständigkeit und Eigenthumsrechte seiner Staatsmitglieder zu verlieren. Ist dieß nicht der Fall, so ist es warlich ganz überflüssig, sie stattfinden zu lassen, sobald der Zauber, wie schon gesagt, fehlt, welcher sie als nothwendig durch Abwehrung drohender Gefahr gebietet und den höchsten Enthusiasmus erweckt, um sie siegend zu machen. Es giebt jetzt noch fortdauernde große und volkreiche, auch große und menschenleere, so wie auch kleine sehr bevölkerte und kleine sehr entvölkerte Staaten. Angenommen: alle Staaten schreiten zu einer allgemeinen Bewaffnung: kein Stand, kein Alter des männlichen Geschlechts werde mehr von der Militairpflichtigkeit entbunden, als Menschen über 50 Jahre und körperlich unbrauchbare: so wird man doch zugeben, daß eine solche ungeheure Maaßregel eines Staats in dem Fall unwirksam bleiben wird, sobald ein oder alle Staaten eben diese Maaßregel ergreifen. Denn was ist dieß

denn anders, als ein Erheben in Masse eines Volk gegen das andere; woraus nothwendigerweise eine Völkerwanderung entstehen muß. Vor diesem Hinabsinken zu solcher Barbarei und Rohheit behüte uns und alle Völker wahre Aufklärung unsers Geistes und aller unserer Geisteskräfte. Eine allgemeine Bewaffnung eines Staats gegen den andern kann eben so wenig von glücklichen Folgen gegen einen viel volkreichern seyn, welcher ebenfalls eine allgemeine Bewaffnung angeordnet hat: noch weit weniger, wie ehemals die regulairen aus nicht einer so großen Menschenmasse zusammengesetzten Heere, das Schicksal der Länder entscheiden. Der Enthusiasmus entscheidet hier wie aller Orten. Greift ein allgemein bewaffneter, volkreicher, großer Staat mit Enthusiasmus und Kraftgefühl einen kleinen, menschenärmern an: so ist dieser von jenem erdrückt und erobert, und auf immer kraftlos gemacht. Dieß ist und kann nur die Folge einer allgemeinen Bewaffnung aller Staaten seyn. Es ändert sich also nicht das mindeste in Hinsicht der Verminderung der Kriege. Im Gegentheil wird die

Menschheit durch dieses immerwährende kriegerische Spiel noch mehr zum Kriege aufgereitzt: denn die Kunst, deren Grundsätze man übt, will man auch in Anwendung bringen, um zu wissen wie weit man sich vervollkommnet hat. Ist dieß aber für die Menschheit zu wünschen? Müssen wir nicht vielmehr die erhabene Kunst üben und in jedem Augenblick des Lebens zu vervollkommenen suchen, Schöpfungen zum wahren Wohl und Glück des Staats und seiner Mitglieder hervorzubringen, als kunstmäßig alles zu zerstöhren, was die Menschheit beglückendes viele Jahre schuf. Krieg ist der Zerstöhrer, Friede der Schöpfer alles Großen und Schönen was die Menschheit beglücken kann! Können wir also wohl wünschen, daß durch irgend eine Staatsveranstaltung dieser Neigung Nahrung gegeben und sie zur Leidenschaft eines Volks erhoben werde. Der Geschichtsforscher wird uns aufs deutlichste belehren, daß solche Staaten, deren Staatsbürger Hauptleidenschaften für den Krieg erweckt werden, nicht anders als in Raubstaaten ausarten können; die wenn sie mit Glück ihr

Geschäft betreiben, immer mehr ihren Staat bereichern und die unterworfenen Staaten als Sclaven behandeln, sowohl in Hinsicht ihres Eigenthums als auch ihrer körperlichen Kräfte. Man blicke auf Rom! Höchst unbedeutend in seinem Ursprung wuchs es zur Größe eines ungeheuren Staats an Kraft und Reichthum an, weil sogleich bei seiner Gründung ein Geist das Ganze belebte, der ein Häufchen Abentheurer, denen es auch keinesweges an Geist fehlte, wie dieß immer bei diesen der Fall ist, so zu führen und zu leiten verstand, daß jede ihrer Leidenschaften möglichst befriedigt wurde und eine Vergrößerung des Gebiets durch diese immerwährende Brfriedigung aufgeregter Leidenschaften erwachsen mußte. Nie hat wohl ein Staat, der Anfangs so höchst unbedeutend war und fast einer Kolonie glich, mit so glücklichen Erfolge die belehrendsten Principien der Vergrößerung angewendet, als Rom in seinem Ursprung und seiner Fortbildung. Kein Grundsatz ward verabsäumt, um zu diesen Ziel zu gelangen. Schon ihr Betreten und die Anmaßung eines Grunds und Bodens, der ihnen nicht gehörte, war Eingriff ins

Eigenthum, also ihr Hauptprincip, Gerechtigkeit nicht anzuerkennen, sobald eigener Gewinn dabei zu erwarten sey. Der Räuberei ward also alles geopfert, sobald sie befriedigt wurde. Land, Weiber, kurz jedes Eigenthum ward nicht von ihnen geschont. Um sich selbst ein zur Räuberei im Großen recht geeignetes Leben zu verschaffen, führten sie alle von ihnen besiegten und beraubten Einwohner angrenzender Länder als Sclaven zur Bearbeitung ihrer Ländereien und ihres gestohlnen Eigenthums hin. Alles was man that, alles was geschah war einzig nur geeignet, diesen Eroberungsgeist zu erwecken und zu entflammen. In einem solchen Staat, wie der der Römer, war eine allgemeine Bewaffnung dem Geist der Staatsbürger gemäß. Denn mit Frohsinn konnten die Römer zu neuen Siegen eilen, weil ihr Eigenthum durch Sclaven, die sie sich als Gefangene im Kriege erworben, aufs Beste bearbeitet wurde. Kehrten sie wieder, so erwartete sie, die mit Beute und neuen Gefangenen und größerem Landbesitz bereicherten, der Weihrauch unvergänglichen Ruhms ihres Vaterlandes. Was

erwartet und kann aber nun jetzt den bewaffneten und vom Schlachtfelde siegkehrenden Krieger erwarten, als eigene Armuth und Verarmung seiner besorgten Familie und seines verarmten Vaterlandes. Und ist die Bewaffnung allgemein, was soll aus einem solchen Staat werden. Er muß an Geistescultur in jedem Zweige des menschlichen Wissens, der Gelehrsamkeit und der die Menschheit beglückenden Kunst sinken. Schon die Anstrengung der letzten kriegerischen Jahre haben uns auf der Bahn höherer Vollkommenheit aufgehalten. Wie vielmehr würde dieß nicht geschehen, wenn diese allgemeine Bewaffnung von Staatsbürgern immerwährend gefördert würde! Nein, diesen kräftigst nach außen wirkenden Schutz muß man jetzt auf andere, als auf diese, sich selbst am Ende alle Kraft benehmende Art bewirken, wie allgemeine Bewaffnung ist. Zur Kriegskunst, möglichst menschlich geübt, gehört ein großer Geist; wie will man diesen erwecken, wenn man ihn wie eben jetzt gezeigt werden wird, durch diese Einrichtung einer allgemeinen Bewaffnung nur unterdrückt. Man mag nun ein Jahresalter an-

nehmen, welches man will, um in den Reihen der Krieger zu erscheinen: so wird man bei unserer jetzigen Verfassung, wo keiner Sclave (welches auch sehr lobenswerth ist) seyn soll, nicht ableugnen können, daß der Entwickelung höherer Geisteskräfte durch eine solche bewaffnete Verfassung alles mögliche lähmende entgegengesetzt ist. Der höheren Ausbildung des Adels in Hinsicht seiner Geisteskräfte ward eben dadurch in manchen Ländern, daß man von ihm die Vertheidigung des Landes, obwohl als Befehlshaber (Offizier), als vorzügliche Pflicht forderte, ein Haupthinderniß entgegengesetzt. Der Bürger eilte ihm an Geistesfähigkeiten und jedem Talent voraus und ließ ihn weit hinter sich zurück, wie die Geschichte der Literatur und Kunst mehr denn zu sehr beweiset. Dieß ist ein kleiner Beweiß, daß nie, eine allgemein bewaffnete Staatsverfassung einzuführen, für höhere Geistes- und körperliche Kräfte, auf Kunst angewendet, wünschenswerth ist: weil sie das sie ganz Zerstöhrende in sich trägt. Man hat sich über geistlichen Despotismus beschwert, aber dieser Militair-Despotismus ist weit

härter. Jener hielt doch nur eine gewisse Classe in Geistessclaverei, dieser aber lähmt die Geisteskräfte nach und nach gänzlich, und stumpft, da er immerwährend blinden Gehorsam unausbleiblich verlangen muß, alle Thätigkeit und alle Betriebsamkeit einer Nation für Cultur, Wissenschaft und Kunst ab. Wie soll auch irgend ein Staatsbürger Trieb besitzen zum Besten des Ganzen und seiner Familie etwas zu unternehmen, wenn er in jedem Secundenschlag, nach der Laune seines Gebieters, Leben, Gesundheit, Eigenthum und Familienglück, bewaffnet opfern muß. Und dieß ist doch in einem solchen Staat der Fall, wo jeder ohne Ausnahme, er sey denn kraftlos, krank oder alt, in die Reihen der Krieger sich stellen muß; ohne einmal seine Zustimmung zum Kriege gegeben zu haben. Gesundheit, Leben und Familienglück ist doch das höchst wünschenswertheste Eigenthum eines Staatsbürgers ohne Unterschied der Person. Darf jetzt wohl jemand eine Silbe der Bejahung oder Verneinung sprechen, wenn er im Kriege hingeopfert werden soll: jetzt wo jeder von Menschenrech-

ten spricht: jetzt wo in schönen Worten jedem ein Paradies der Zukunft versprochen wird. Wie weit sind wir in unserm so aufgeklärt gepriesenen Jahrhundert gediehen, wenn das Haupteigenthum eines jeden Staatsbürgers, Gesundheit, Leben und dadurch auch Familienglück eines Staatsbürgers ohne seine Zustimmung auf den Wink seines Oberherrn noch geopfert werden kann. Oder glaubt man, daß der Oberherr, wenn er des Staatsbürgers Zustimmung zu Krieg und Frieden forderte, an seiner Macht, an seiner Herrschaft etwas verliehren würde. Wahrlich nicht! Hätte er die Zustimmung aller Staatsbürger oder des größern Theils derselben zum Kriege, so wäre er durch den allgemeinen Enthusiasmus, der jeden begeistern würde, schon im Voraus des Sieges gewiß! Könnte also wohl irgend ein Oberherr oder Beherrscher durch die Anerkennung dieses Haupteigenthumsrechts aller Staatsbürger etwas verlieren? Nein gewiß nicht! Er muß sich vergöttert finden, denn jeder opfert alles in diesem Fall sehr gern, weil er seine Zustimmung zum Kriege gegeben hat. Nicht aber so

im entgegengesetzten Falle. Im letzten Kriege Teutschlands bedurfte es keiner Aufforderung. Er war ein Krieg für wahre Freiheit und unterdrücktes Eigenthum. Hier war die Krone des Sieges den Teutschen gewiß. Nicht so wird und kann es wieder seyn, wenn Teutschlands Fürsten, vielleicht um eine Ursache, die nicht mit dem Völkerrecht sich einigt, einen neuen Krieg beginnen. Der gesunde Menschenverstand belehrt jetzt einen jeden Staatsbürger, daß die Beherrscher des Staats um des Staats, nicht aber alle Staatsbürger um des Beherrschers willen da sind. Zu aufgeklärt sind sie auch um dieß glauben zu wollen. Wenn dieß nun wirklich der Fall ist, daß der Mensch auf dem Thron und der Bauer am Pflug jederzeit Menschen bleiben: so wird und kann auch jener nicht verlangen, daß dieser alles aufopfern soll, was ihm das theuerste jederzeit seyn und bleiben muß, da er nichts anders hat als seine Gesundheit, sein Leben, seine Kinder und sein zu bearbeitendes und ihn und seine arme Familie ernährendes dürftiges Eigenthum. Er muß ihn also, wollte er gerecht seyn, um seine

Zustimmung zu Krieg und Frieden geben, zur Zustimmung auffordern oder ihn in jedem Fall unterlassen. Kein Staatsbürger besitzt wahres Eigenthumsrecht, sobald ihm das Haupteigenthumsrecht noch vom Beherrscher streitig gemacht und vorenthalten wird, über Leben Gesundheit und Eigenthum überhaupt in sofern zu gebieten, daß er seine Zustimmung zum Kriege und Frieden geben und die Friedensbedingungen mit festsetzen kann. Wie ganz anders wäre mancher ganz unrecht begonnene Krieg beendigt und der Frieden in diesem Fall abgeschlossen worden! Der letzte Friedensschluß wäre gewiß zur Zufriedenheit selbst aller teutschen Fürsten beendigt, denn keiner hätte dem andern etwas aufopfern müssen. Sie und alle ihre Unterthanen hätten ihr Eigenthum und alles was ihnen Jahre lang vom Feinde geraubt wurde und wodurch er sich bereichert hatte, von dem dadurch sich bereichert habenden Feinde zurück erhalten. Dieß war gerecht und erheischte Gerechtigkeit! Nicht brauchte man es vom schuldlosen Landmann, arbeitsamen Bürger und ruhigen Staatsbürger dort zu nehmen, sondern

nur von denen die sich bei uns Tausende, Hunderttausende und Millionen zusammen geraubt hatten. Ein neuer Feind ist uns in diesem schuldloseren Theil der feindlichen Nation durch diese Maaßregel entstanden, den man sich verbindlich hätte machen können, wenn man strenge Gerechtigkeit übte und nur von dem uns beraubenden Theil der feindlichen Nation Entschädigung und Ersatz des Beraubten nahm und selbst die Truppen im feindlichen Lande durch ihr confiscirtes Vermögen verpflegen ließ und so den ruhigen Theil der Nation sich verbindlich und nicht zum Feinde machte. Auf diese Art wäre der Friedensschluß im Sinn der teutschen Nation, deren Hauptcharakterzug Redlichkeit und Gerechtigkeit ist, gewesen; und die feindliche Nation, die eigentlich nie unser Feind und eben so wenig war, wie wir es sind, würde nie mit uns unzufrieden seyn können, und in ihrem Busen einen unauslöschlichen Groll erwachen fühlen, wie es leider gegenwärtig der Fall seyn muß und künftig seyn wird. Muß der ruhige Theil der Nation nicht künftig auch unser Feind seyn, welches wir hätten

vermeiden können, wenn wir strenge Gerechtigkeit geübt und von denen volle Entschädigung genommen hätten, welche uns so vielfach beraubten und mit Drangsalen jeder Art überhäuften? Doch es ist nicht geschehen, was jedermann, der über Beeinträchtigung seufzte, wünschen mußte und wünschen konnte. Gut ist es daher, wenn alle Mächte jederzeit auf ihrer Huth sind, um einer Macht mit Kraft und Würde zu widerstehen, die sonst schon Teutschland und die benachbarten Staaten zu unterjochen und auszusaugen gewagt hat. Aber es muß warlich auf eine andere Art, als durch eine allgemeine Bewaffnung geschehen, die den thätigen Staatsbürger nur von seinem eigentlichen Beruf abhält und sich nur für uncultivirte und rohe Staaten, deren Staatsbewohner nicht Staatsbürger, sondern Staatssclaven sind, paßt. In einem wohlgeordneten Staat muß das Verhältniß der für das eigene und aller übrigen Staatsbürger Wohl nöthigen Thätigkeit der Staatsbürger so bestimmt seyn, daß sie nie durch dieses Verhältniß aufgehoben, oder auf die entfernteste Weise gehemmt, oder gar ge-

stört, sondern vielmehr zum immer mehr und mehr erhöheten Grade der Vollkommenheit gehoben werden. Es ist eine ausgemachte, von jedem anerkannte Erfahrung und aus dieser abstrahirte Wahrheit, daß fast jeder Staatsbürger in einer solchen Art Thätigkeit nur es zum höchsten Grade der Vollkommenheit, Geschicklichkeit und Geschwindigkeit bringt, welche er vorzüglich übt, alle übrigen aber ihm beiweiten nicht so geläufig sind. Eine Berufsthätigkeit hat jeder Staatsbürger, wodurch er sich und seiner Familie den nöthigen Unterhalt schafft und dem Gesammtverein des Staats nützlich wird. Will der Staat uud dessen Oberhaupt für sein und seiner Familie wahres Wohl sorgen, so muß er auf alle mögliche Art diese Berufsthätigkeit im höchsten Grade befördern nicht aber zu hemmen suchen. Viele Künste verderben einen Meister: dieß ist in unseren Tagen ein sehr zu beherzigendes Sprichwort! wo man durch eine mißgeleitete Aufklärungs- und mystische Bezauberungssucht den Landmann und Städter von seiner eigentlich ihm Brod schaffenden und dem Staat sonst

Wohlstand schaffenden Berufsarbeit abzieht und zu Kriegern und Gelehrten noch umzubilden trachtet. Man lasse den Handwerker ganz Handwerker, den Künstler ganz Künstler, den Gelehrten in seinem Theil der Gelehrsamkeit, dessen er sich befleißigt hat, ganz Gelehrter seyn: so erfüllt jeder als Staatsbürger ganz seine Pflicht und kann sie erfüllen. Nicht aber auf eine andere Art! Denn sonst geschieht in Allem etwas und im Ganzen nichts, und das ist doch nicht die Absicht des ganzen Staatsvereins. Darauf müssen wir uns keinesweges beziehen, daß wir im letzten Kriege, ohne militairische Kenntnisse und Uebung unter Anleitung guter Feldherrn den Sieg gegen sieggewöhnte Heere davon trugen, deren Enthusiasmus gänzlich erloschen, bei uns aber durch das Gefühl gänzlich unterdrückter Freiheit und Eigenthums zur Begeisterung emporgehoben war. Wär' dieß nicht der Fall bei uns gewesen, so wäre uns vielleicht wieder der Lorbeer des Sieges streitig gemacht worden! So aber entflammte diese Begeisterung das Gemüth eines jeden, alle mögliche Drangsale vom Feinde bereits ertragenen Staats-

bürgers und machte das in kurzer Zeit möglich, wozu sonst vielleicht Jahrelang fortgesetzte kriegerische Uebungen gehört hatten. Hiezu kam noch, daß aufgereitzte Rache alle Krieger auf dem Schlachtfelde zu einer Wuth aufforderte, die nur zum Sturm und persönlichen Angriff jedem eilen hieß. Man opferte sich auf um den Sieg zu erkämpfen. Menschenschonende Kriegskunst wünschte keiner, weil jeder Unterdrückte am erhabenen Gefühl des Sieges für das edelste, für Freiheit und Recht Theil nehmen wollte. Hätte Teutschland ein halb so großes, Jahrelang in der Kriegskunst geübtes Heer gehabt, worin der Geschickte, der Tapfere ohne Unterschied des Ranges nach seinem Verdienst empor gehoben ward: so wird jeder Kenner der Kriegskunst bestätigen, daß der Sieg noch weit früher mit weit geringerem Menschenverlust erkämpft worden. Da nur allein durch immerwährende Thätigkeit und damit verknüpfte Uebung in der Berufsarbeit, wie schon gesagt, bei jedem Staatsbürger die höchste Vollkommenheit erreicht werden kann, welche der Staat und dessen Beherrscher sich wünschen

können: so ist nicht weniger begreiflich, daß dieß auch bei den Kriegern der Fall seyn muß. Nicht allein an Vollkommenheit in der Kriegskunst, sondern auch, da die Krieger sich einen hohen Grad von Geschicklichkeit in selbiger mit Geschwindigkeit in der Ausführung des vorgesetzten Plans erworben, an Verminderung der zum Kriege nöthigen Menschenmacht würde man bedeutend gewinnen, eben sowohl wie bei allen übrigen Theilen der im Staat nöthigen Berufsarbeiten. Ein Kriegsheer, jederzeit geübt, ist eine durch den Geist eines großen Feldherrn so vollkommen eingeübte geistig mit höchster Kraft begabte Maschine, die in jedem Pulsschlag ihre vorgesetzte Wirkung mit der wenigsten Aufopferung eigener Menschen und auch des Feindes durch geschickte taktische Bewegungen und Lähmung der feindlichen Kräfte erlangt. Ist ein Kriegsheer noch nicht zu diesem Grade der Vollkommenheit emporgehoben, so ist es eine Menschenmasse die sich unnützerweise hingeopfert sieht, sobald es einem Kriegsheer von solcher Vollkommenheit unter einem großen Feldherrn entgegengeführt wird. Ei-

großer Feldherr allein vermag nicht mit allen kriegskünstlerischen Fähigkeiten mit einem ungeübten Heere einen Sieg zu erkämpfen. Je größer dieses ist, je schwieriger wird es ihm werden. Was man vielleicht durch eine allgemeine Bewaffnung erzwingen möchte, ist, die Fortschritte des Feindes, der siegend vordringt, zu erschweren. Dieß ist aber bei dem Teutschen nicht möglich, nicht anders möglich, als wenn er durch höhere Kriegskunst die Fortschritte des Feindes hemmt. Bei uns Gesetze anzuwenden, wie bei Völkern, wo der Herr alles, der Bauer nichts, als was er vom Herrn selbst hat, besitzt, wär wohl höchst unzweckmäßig und diesen Gesetzen würde dann, wenn der Feind siegend vorrückte durch den hiesigen Landmann, der durch die Gesetze in seinem Eigenthum möglichst geschützt wird, am wenigsten Folge geleistet werden. Schwerlich würde er sein Eigenthum, seine Vorräthe, seine Mühlen zum Besten seines Vaterlandes zerstöhren. Es ist auch nicht von ihm zu verlangen; denn er hat keinen Herrn, der, wenn er Bettler ist für ihn väterlich sorgt, wie dort. Er kann, wenn er

nichts hat, zum Wohl seines Vaterlandes betteln gehen! Sein gesunder Menschenverstand belehrt ihn schon davon, also kann man schon zum Voraus sehen, daß er nie solchen Gesetzen Gehorsam leisten wird, die dem aufgeklärten Zeitalter und dem Lande, in welchen er lebt, nicht im mindesten mehr gemäß sind. Solche Gesetze sind nur anwendbar in Ländern, wo Herr und Sclave unter einem Oberherrn dessen Gesetze befolgen. Dort ist auch eine militairpflichtige Bewaffnung anwendbar, denn sie liegt schon in der Verfassung des Landes. Festgegründeter Gehorsam ist dort das feste Band zwischen Herr und Unterthan. Bei uns ist dieses Band nicht mehr durch Aufhebung der Unterthänigkeit. Frei ist jeder, gesetzlich frei! Einen Widerspruch enthielte es also in sich selbst, auf einer Seite das Band zu lösen und auf der andern es fester schlingen zu wollen, als jemals. Denn daß der Militairgehorsam nicht der strengste ist, dies wird niemand ableugnen können. Und diesen Gehorsam soll nun und muß sich ein jeder auch zur Friedenszeit mehr, weit mehr als in der gefahrvollsten Zeit des

großer Feldherr allein vermag nicht mit allen kriegskünstlerischen Fähigkeiten mit einem ungeübten Heere einen Sieg zu erkämpfen. Je größer dieses ist, je schwieriger wird es ihm werden. Was man vielleicht durch eine allgemeine Bewaffnung erzwingen möchte, ist, die Fortschritte des Feindes, der siegend vordringt, zu erschweren. Dieß ist aber bei dem Teutschen nicht möglich, nicht anders möglich, als wenn er durch höhere Kriegskunst die Fortschritte des Feindes hemmt. Bei uns Gesetze anzuwenden, wie bei Völkern, wo der Herr alles, der Bauer nichts, als was er vom Herrn selbst hat, besitzt, wär wohl höchst unzweckmäßig und diesen Gesetzen würde dann, wenn der Feind siegend vorrückte durch den hiesigen Landmann, der durch die Gesetze in seinem Eigenthum möglichst geschützt wird, am wenigsten Folge geleistet werden. Schwerlich würde er sein Eigenthum, seine Vorräthe, seine Mühlen zum Besten seines Vaterlandes zerstöhren. Es ist auch nicht von ihm zu verlangen; denn er hat keinen Herrn, der, wenn er Bettler ist für ihn väterlich sorgt, wie dort. Er kann, wenn er

nichts hat, zum Wohl seines Vaterlandes betteln gehen! Sein gesunder Menschenverstand belehrt ihn schon davon, also kann man schon zum Voraus sehen, daß er nie solchen Gesetzen Gehorsam leisten wird, die dem aufgeklärten Zeitalter und dem Lande, in welchen er lebt, nicht im mindesten mehr gemäß sind. Solche Gesetze sind nur anwendbar in Ländern, wo Herr und Sclave unter einem Oberherrn dessen Gesetze befolgen. Dort ist auch eine militairpflichtige Bewaffnung anwendbar, denn sie liegt schon in der Verfassung des Landes. Festgegründeter Gehorsam ist dort das feste Band zwischen Herr und Unterthan. Bei uns ist dieses Band nicht mehr durch Aufhebung der Unterthänigkeit. Frei ist jeder, gesetzlich frei! Einen Widerspruch enthielte es also in sich selbst, auf einer Seite das Band zu lösen und auf der andern es fester schlingen zu wollen, als jemals. Denn daß der Militairgehorsam nicht der strengste ist, dies wird niemand ableugnen können. Und diesen Gehorsam soll nun und muß sich ein jeder auch zur Friedenszeit mehr, weit mehr als in der gefahrvollsten Zeit des

Krieges schmiegen, sobald eine allgemeine Bewaffnung statt findet. Findet eine allgemeine Ausdehnung der Bewaffnung und was nothwendige Folge derselben jederzeit seyn muß, militairischer Gehorsam statt: so kann nicht allein, so muß nach und nach alle Industrie, Cultur und Thätigkeit höherer Geisteskräfte in Kunst und Wissenschaft gelähmt werden und nach und nach verschwinden; sondern es muß auch der Staatsbürger mehr wie jemals für jeden höhern Aufschwung des Geistes durch seine Aeltern zum Voraus abgestumpft werden. Keines Systems einer allgemeinen Bewaffnung bedarf es für ein Land und für dessen Fürsten. Ein Ruf von ihnen ist hinreichend um mit Tapferkeit das Schwerdt gegen jeden Feind des Vaterlandes gezückt zu sehen, sobald Enthusiasmus den Staatsbürger begeistert. Ein stehendes, durch den Geist, Enthusiasmus und Liebe für das Vaterland zusammengetretenes Heer ist die beste Schutzwehr für das Vaterland selbst. Es ist aufs höchste und vollkommenste geübt, und ist das Vaterland wirklich in Gefahr

und geben die meisten Staatsbürger durch die allgemeine Stimme ihre Zustimmung zum Kriege, so wird dieses stehende Heer bei der geringsten Aufforderung mit Aufopferung jeder Bequemlichkeit und aller Vortheile durch die Staatsbürger ansehnlich vermehrt werden. Der Sieg ist dann solchen geübten stehenden Heeren, welche von solcher begeisterten Unterstützung gedeckt sind, gewiß, sobald es für Eigenthum, Freiheit und Recht gilt. Nicht aber ist dieß der Fall bei einer stehenden Bewaffnung, wo alle ohne Unterschied kriegspflichtig sind, mit Ausnahme der Alten und Kranken. Der Staat braucht nicht allein eine Schutzwehr, sondern auch einen Gegenstand, der beschützt werden soll! Hierin liegt das Ungründliche des Gebots einer allgemeinen Bewaffnung. Der Staat selbst hat nur dadurch sein Daseyn, daß er ein Verein vieler Individuen unter einerlei, zum Schutz der sittlichen Eigenthumsrechte gegen äußere und innere Gefahren gegebenen und befolg-

ten Gesetzen ist. Nicht alle Individuen können und müssen Beschützer gegen äußere Staatsgefahren seyn. Auch im Innern sind Gefahren da, die ebenfalls durch die Geschicklichkeit und Talente der Staatsbürger gehoben werden müssen. Hunger und Kälte machen Ackerbau, Baukunst, Bekleidung und alle damit verwandten Künste, und Menschen nöthig, die sich ihnen ausschließlich widmen und nichts anders betreiben, wenn sie es zu einem hohen Grad von Vollkommenheit darin bringen wollen. Kenntniß unserer sittlichen Pflichten macht ebenfalls höhere Ausbildung des Verstandes und der Vernunft nöthig, und schwerlich können wir diese anders als durch das tiefste Studium des Menschen und der Natur erlangen, um allen Gefahren, die dem Staat im Inneren sowohl als Aeußern drohen können, zu begegnen. Hierzu sind ebenfalls Personen nöthig, die sich die-

sem edelsten Bemühen für die Menschheit weihen. Nicht minder erfordert der Staat Personen, die sich ganz dem Studium widmen, die Gesundheit der Staatsbürger, und Personen, deren Sittlichkeit möglichst durch ihr Bemühen aufrecht zu erhalten. Zu allem diesen gehört ein immerwährend fortgesetztes Bemühen sich zu vervollkommnen, um dem Staat immer nützlicher zu werden! Der Staat selbst muß also mit dessen Oberhaupt unausbleiblich dafür Sorge tragen, daß jede Klasse der Staatsbürger in ihrer Thätigkeit geschützt werde. Hebt man eine Klasse heraus und lähmt ihre Thätigkeit, so leidet der ganze Staat in jeder Hinsicht. Jede Klasse ist nothwendig zum Besten der andern. Wir können nicht alle, die wir gesund sind, Krieger seyn; sonst müßten die Krieger selbst am Ende mit Weib und Kind zu Hause nebst den Alten verhungern, nackt gehen, in verfallenen Hütten wohnen und immer roher, ungesitteter und kenntnißloser werden. Dieß ist nicht die Absicht einer weisen

Staatskunst, den Staat, der nur durch die Staatsbürger zum Staat wird, immer tiefer in Cultur sinken zu sehen. Dieß sind aber die unausbleiblichen Folgen einer allgemeinen Bewaffnung. Jeder Trieb zur Cultur wird erstickt: denn, durch militairischen Gehorsam allgemein eingeführt, kann nichts anders als Sclavensinn der Nation eingeflößt und nach und nach alle höhere Geisteskraft gelähmt werden. Wie gefährlich wird ein solcher allgemein bewaffneter Staat dem Oberhaupte selbst! Nach und nach durch immerwährende Waffenübungen zur größern Roheit hinabsinkend, deßhalb immer Krieg und Beute fordernd, weil sie im eigenen Lande höheren eigentlichen Wohlstand verbreitende Cultur versäumt haben und versäumt haben müssen, werden diese Staatsbürger, sobald ihre Wünsche nicht vom Oberhaupt befriedigt werden, sogleich zu den Waffen greifen und den, der ihren Wünschen zuvorkommt, an die Spitze stellen, wie bei den Römern unter den Kaisern dieß immerwährend der Fall war. Und doch hatten diese noch ganz andere Aussichten als bei uns Teutschen bis jetzt ein-

getreten sind. Weib und Kind ward in reich dotirten, zauberisch liegenden Villen von männlichen und weiblichen Sclaven bedient und das Land von diesen bearbeitet. Alle Abgaben die der römische Bürger gab, waren Nichts gegen seine Einkünfte zu nennen, die er alle, feinern Geistes- und körperlichen Vergnügungen fröhnend, unverkürzt genießen konnte. Ganz konnte er sich den Waffen, Künsten und Wissenschaften weihen, denn ihn drückte keine Noth. Nicht aber ist es so im gegenwärtigen Zeitalter, wo der Familienvater kümmerlich seine Kinder ernährt zu haben, schon für ein Glück hält und zufrieden ist, zu den vielen, ihn bereits drückenden Abgaben, nicht noch neue hinzugefügt zu sehen. Nun soll er aber noch durch Bewaffnung sich von seinen Berufsarbeiten, die ihn ohnedem kümmerlich ernähren, abgezogen sehen! Was soll daraus werden? Oder glaubt man durch die Feiertags- militairischen Uebungen ihn zu begeistern, ihn, dessen Broderwerb auch vielleicht diese Ruhestunden nicht vergönnt? Warlich diese Maaßregel ist und kann für keinen Staat ersprießlich seyn. Nur ein kleines, auserlesenes,

sich durch kriegerisches Talent und durch Muth auszeichnendes, von einem ausgesuchten Generalstabe geleitetes Heer, welches zur Zeit der Gefahr des Vaterlandes durch freiwillige Truppen ansehnlich verstärkt wird, sey die Schutzwehr des Staats gegen äußere ihm drohende Gefahren: so kann jeder Staatsbürger ruhig seinen Berufsarbeiten folgen und Regent und Staat werden sich glücklich fühlen durch immer wachsenden Wohlstand und höhere Geistescultur der Staatsbürger.

W.

---

## Druckfehler im 1sten Heft.

| | | |
|---|---|---|
| Seite 1 | Zeile 8 | Statt Wor — Nor. |
| — — | Zeile 9 | Statt Wor — Nor und statt strony — strong und statt iran — iron. |
| — — | Zeile 10 | Statt rerentive — retentive. |
| — 52 | Zeile 11 | Statt salo — solo. |

Bei August Schmid in Jena ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Beiträge, neue, zu der Cameral- und Haushaltungswissenschaft, aus der Natur und Erfahrung bestärkt von einer Societät in Thüringen. 4 Stücke. Mit Kupfern. 8. 1 Thlr.

Berechnung über die Königl. Preuß. allgemeine Wittwenkasse auf vierzig Jahre hinaus nebst Wünschen und Vorschlägen zur Sicherstellung des Instituts und Beruhigung der jetzigen und künftigeu Interessenten. gr. 4. 6 gr.

Beurtheilung, freimüthige, der neuern politischen Ereignisse, von einem Sachsen. 8. 8 gr.

Beytrag zur Berichtigung der Urtheile über das Brownische System, von einem practischen Arzte. 8. 8 gr.

Bibliothek von Anzeigen und Auszügen kleiner meist Academischen Schriften, theologischen, philosophischen, mathemath., histor. und philologischen Inhalts. 3 Thle. à 4 Stcke. 3 Thlr.

Buddeus, J. Fr., catechetische Theologie aus dessen hinterlassenen Handschrift nebst Herrn J. G. Walch's, D. Einleitung in die catechetische Historie, ausgearbeitet und herausgegeben von W. J. F. Frisch. 4. 1 Thlr. 14 gr.

Buderi, Chr. Gottl. Opuscula quibus selectiora juris publici feudalis ecclesiast. germanici et historiae ac literariae argumenta exhibentur. 8. maj. 1 Thlr.

Cäcilie, oder der Zögling der barmherzigen Schwestern. Aus dem Franz. der Gräfin von Choiseul-Meuse. 8. 1 Thlr. 18 gr.

Bei August Schmid in Jena ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Beiträge, neue, zu der Cameral- und Haushaltungswissenschaft, aus der Natur und Erfahrung bestärkt von einer Societät in Thüringen. 4 Stücke. Mit Kupfern. 8. 1 Thlr.

Berechnung über die Königl. Preuß. allgemeine Wittwenkasse auf vierzig Jahre hinaus nebst Wünschen und Vorschlägen zur Sicherstellung des Instituts und Beruhigung der jetzigen und künftigeu Interessenten. gr. 4. 6 gr.

Beurtheilung, freimüthige, der neuern politischen Ereignisse, von einem Sachsen. 8. 8 gr.

Beytrag zur Berichtigung der Urtheile über das Brownische System, von einem practischen Arzte. 8. 8 gr.

Bibliothek von Anzeigen und Auszügen kleiner meist Academischen Schriften, theologischen, philosophischen, mathemath., histor. und philologischen Inhalts. 3 Thle. à 4 Stcke. 3 Thlr.

Buddeus, J. Fr., catechetische Theologie aus dessen hinterlassenen Handschrift nebst Herrn J. G. Walch's, D. Einleitung in die catechetische Historie, ausgearbeitet und herausgegeben von W. J. F. Frisch. 4. 1 Thlr. 14 gr.

Buderi, Chr. Gottl. Opuscula quibus selectiora juris publici feudalis ecclesiast. germanici et historiae ac literariae argumenta exhibentur. 8. maj. 1 Thlr.

Cäcilie, oder der Zögling der barmherzigen Schwestern. Aus dem Franz. der Gräfin von Choiseul-Meuse. 8. 1 Thlr. 18 gr.

Bei August Schmid in Jena ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Beiträge, neue, zu der Cameral- und Haushaltungswissenschaft, aus der Natur und Erfahrung bestärkt von einer Societät in Thüringen. 4 Stücke. Mit Kupfern. 8. 1 Thlr.

Berechnung über die Königl. Preuß. allgemeine Wittwenkasse auf vierzig Jahre hinaus nebst Wünschen und Vorschlägen zur Sicherstellung des Instituts und Beruhigung der jetzigen und künftigen Interessenten. gr. 4. 6 gr.

Beurtheilung, freimüthige, der neuern politischen Ereignisse, von einem Sachsen. 8. 8 gr.

Beytrag zur Berichtigung der Urtheile über das Brownische System, von einem practischen Arzte. 8. 8 gr.

Bibliothek von Anzeigen und Auszügen kleiner meist Academischen Schriften, theologischen, philosophischen, mathemath., histor. und philologischen Inhalts. 3 Thle. à 4 Stcke. 3 Thlr.

Buddeus, J. Fr., catechetische Theologie aus dessen hinterlassenen Handschrift nebst Herrn J. G. Walch's, D. Einleitung in die catechetische Historie, ausgearbeitet und herausgegeben von W. J. F. Frisch. 4. 1 Thlr. 14 gr.

Buderi, Chr. Gottl. Opuscula quibus selectiora juris publici feudalis ecclesiast. germanici et historiae ac literariae argumenta exhibentur. 8. maj. 1 Thlr.

Cäcilie, oder der Zögling der barmherzigen Schwestern. Aus dem Franz. der Gräfin von Choiseul-Meuse. 8. 1 Thlr. 18 gr.

Bei August Schmid in Jena ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Beiträge, neue, zu der Cameral- und Haushaltungswissenschaft, aus der Natur und Erfahrung bestärkt von einer Societät in Thüringen. 4 Stücke. Mit Kupfern. 8. 1 Thlr.

Berechnung über die Königl. Preuß. allgemeine Wittwenkasse auf vierzig Jahre hinaus nebst Wünschen und Vorschlägen zur Sicherstellung des Instituts und Beruhigung der jetzigen und künftigeu Interessenten. gr. 4. 6 gr.

Beurtheilung, freimüthige, der neuern politischen Ereignisse, von einem Sachsen. 8. 8 gr.

Beytrag zur Berichtigung der Urtheile über das Brownische System, von einem practischen Arzte. 8. 8 gr.

Bibliothek von Anzeigen und Auszügen kleiner meist Academischen Schriften, theologischen, philosophischen, mathemath., histor. und philologischen Inhalts. 3 Thle. à 4 Stcke. 3 Thlr.

Buddeus, J. Fr., catechetische Theologie aus dessen hinterlassenen Handschrift nebst Herrn J. G. Walch's, D. Einleitung in die catechetische Historie, ausgearbeitet und herausgegeben von W. J. F. Frisch. 4. 1 Thlr. 14 gr.

Buderi, Chr. Gottl. Opuscula quibus selectiora juris publici feudalis ecclesiast. germanici et historiae ac literariae argumenta exhibentur. 8. maj. 1 Thlr.

Cäcilie, oder der Zögling der barmherzigen Schwestern. Aus dem Franz. der Gräfin von Choiseul-Meuse. 8. 1 Thlr. 18 gr.

Bei August Schmid in Jena ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Beiträge, neue, zu der Cameral- und Haushaltungswissenschaft, aus der Natur und Erfahrung bestärkt von einer Societät in Thüringen. 4 Stücke. Mit Kupfern. 8. 1 Thlr.

Berechnung über die Königl. Preuß. allgemeine Wittwenkasse auf vierzig Jahre hinaus nebst Wünschen und Vorschlägen zur Sicherstellung des Instituts und Beruhigung der jetzigen und künftigeu Interessenten. gr. 4. 6 gr.

Beurtheilung, freimüthige, der neuern politischen Ereignisse, von einem Sachsen. 8. 8 gr.

Beytrag zur Berichtigung der Urtheile über das Brownische System, von einem practischen Arzte. 8. 8 gr.

Bibliothek von Anzeigen und Auszügen kleiner meist Academischen Schriften, theologischen, philosophischen, mathemath., histor. und philologischen Inhalts. 3 Thle. à 4 Stcke. 3 Thlr.

Buddeus, J. Fr., catechetische Theologie aus dessen hinterlassenen Handschrift nebst Herrn J. G. Walch's, D. Einleitung in die catechetische Historie, ausgearbeitet und herausgegeben von W. J. F. Frisch. 4. 1 Thlr. 14 gr.

Buderi, Chr. Gottl. Opuscula quibus selectiora juris publici feudalis ecclesiast. germanici et historiae ac literariae argumenta exhibentur. 8. maj. 1 Thlr.

Cäcilie, oder der Zögling der barmherzigen Schwestern. Aus dem Franz. der Gräfin von Choiseul-Meuse. 8. 1 Thlr. 18 gr.

Bei August Schmid in Jena ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Beiträge, neue, zu der Cameral- und Haushaltungswissenschaft, aus der Natur und Erfahrung bestärkt von einer Societät in Thüringen. 4 Stücke. Mit Kupfern. 8. 1 Thlr.

Berechnung über die Königl. Preuß. allgemeine Wittwenkasse auf vierzig Jahre hinaus nebst Wünschen und Vorschlägen zur Sicherstellung des Instituts und Beruhigung der jetzigen und künftigeu Interessenten. gr. 4. 6 gr.

Beurtheilung, freimüthige, der neuern politischen Ereignisse, von einem Sachsen. 8. 8 gr.

Beytrag zur Berichtigung der Urtheile über das Brownische System, von einem practischen Arzte. 8. 8 gr.

Bibliothek von Anzeigen und Auszügen kleiner meist Academischen Schriften, theologischen, philosophischen, mathemath., histor. und philologischen Inhalts. 3 Thle. à 4 Stcke. 3 Thlr.

Buddeus, J. Fr., catechetische Theologie aus dessen hinterlassenen Handschrift nebst Herrn J. G. Walch's, D. Einleitung in die catechetische Historie, ausgearbeitet und herausgegeben von W. J. F. Frisch. 4. 1 Thlr. 14 gr.

Buderi, Chr. Gottl. Opuscula quibus selectiora juris publici feudalis ecclesiast. germanici et historiae ac literariae argumenta exhibentur. 8. maj. 1 Thlr.

Cäcilie, oder der Zögling der barmherzigen Schwestern. Aus dem Franz. der Gräfin von Choiseul-Meuse. 8. 1 Thlr. 18 gr.

# Inhalt.


1. Sind alle Länder wirklich einer neuen Verfassung benöthigt? Was bleibt ihnen eigentlich zu wünschen übrig? . . . . . . . 3
2. Was ist Patrimonial-Gerichtsbarkeit eigentlich? 40
3. Ueber Mysticismus und Aberglauben gegenwärtiger Zeit. . . . . . . . . 50
4. Nur ein durch eine Volksrepräsentation geschützter König oder Regent hat die größte Macht. 58
5. Was wollte Teutschland im letzten Kriege eigentlich erringen und was wollten die Teutschen überhaupt erkämpfen? . . . . . . 68
6. Was ist den Gesetzen der Gerechtigkeit gemäß, wenn jeder ohne Unterschied der Person sich zur kriegerischen Vertheidigung seines Vaterlandes zu stellen verpflichtet ist? . . . . . 79
7. Wozu bedürfen wir eigentlich einer Repräsentation? . . . . . . . . 88
8. Was will jeder Staat eigentlich erringen? 99
9. Was helfen alle Volksrepräsentationen, Volksvertretungen und Constitutionen, wenn nicht durch selbige die eigentlichen sittlichen Eigenthumsrechte über Leben und sittliche Geistesfreiheit begründet und auf immer gesichert werden? 104
10. Haben die Reiche, Länder oder Staaten das gegenseitige Recht sich in ihre Verfassungs- und Regierungsangelegenheiten wechselseitig so zu mischen, daß sie mit Gewalt Abänderungen in selbigen erzwingen können? . . . . 113
11. Was können die Folgen einer allgemeinen Bewaffnung der Staaten seyn? . . . 120

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Phosphorus

Bd.: 2

Jena (1819)

Pol.g. 748 m-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770252-4